

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen
und Gesundheit

SAARLAND



Ministerium für
Bildung und Kultur

SAARLAND



Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Bildung- und Teilhabe

- Rechtskreisübergreifende Arbeitshilfe -

6. Auflage (Stand: September 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort / Einleitung	3
II. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)	4
1. Allgemeines	4
a) Anspruchsberechtigte	4
b) Schulformen	4
c) Antragstellung, Verfahren	5
d) Grenzgänger	8
e) Rückforderung von BuT-Leistungen nach dem SGB II	8
2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten	9
a) Grundsatz	9
b) Anspruchsberechtigte	9
c) Schulausflüge	10
d) Mehrtägige Klassenfahrten	11
e) Vorbereitende Tagesveranstaltungen	11
f) Folgekosten	12
g) Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten	13
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	15
a) Grundsatz	15
b) Anspruchsberechtigte	17
c) Anspruchsvoraussetzungen	17
4. Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler	19
a) Grundsatz	19
b) Anspruchsberechtigte	19
c) Anspruchsvoraussetzungen	19
d) Verfahren	23
5. Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	24
a) Grundsatz	24
b) Anspruchsberechtigte	24
c) Anspruchsvoraussetzungen	24
d) Leistungshöhe	26
e) Antragstellung, Verfahren	27
f) Besonderheiten	27
6. Mittagsverpflegung	29
a) Grundsatz	29
b) Anspruchsberechtigte	29
c) Leistungshöhe	29
d) Verfahren	30
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	31
a) Grundsatz	31
b) Anspruchsberechtigte	32
c) Leistungshöhe	32

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKG)	34
1. Allgemein	34
a) Grundsatz	34
b) Anspruchsberechtigte	34
c) Antragstellung, Verfahren	34
2. Besonderheiten	34
a) Rückforderung von Leistungen	34
IV. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	35
1. Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG	35
2. Empfänger besonderer Leistungen nach § 2 AsylbLG	35
V. Weiterführende Internet-Verlinkungen und Anlagen	36
1. Internetlinks	36
2. Anlagen	36
Anlage 1 - Formular Lernförderung	37
Anlage 2 - Schreiben des BMFSFJ zu Rückforderungen von BuT-Leistungen nach §6 b BKG	39
Anlage 2 - Schreiben des BMFSFJ zu Rückforderungen von BuT-Leistungen nach §6 b BKG	40
Anlage 3 - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Saarland	41
Anlage 4 - Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Saarland	59
Anlage 5 - Empfehlung des MASFG zur Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung BuT	67

I. Vorwort / Einleitung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sind am 01. April 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Seit Dezember 2010 führt die Abteilung „Arbeitsmarkt“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit bei Bedarf, unter der Beteiligung der saarländischen Akteure, einen sogenannten „Runden Tisch BuT“ zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch. Zu den handelnden Akteuren zählen die saarländischen Gemeindeverbände, das Jobcenter Saarbrücken, die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, der saarländische Landkreistag, der saarländische Städtetag sowie das Ministerium für Bildung und Kultur und das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Der „Runde Tisch BuT“ verfolgt als oberstes Ziel die einheitliche Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Saarland. Dazu gehört vor allem, dass Frage- und Problemstellungen der Praxis diskutiert und möglichst einvernehmlichen Lösungen zugeführt werden.

Nach über zweijähriger Praxiserfahrung mit der Umsetzung der Bestimmungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe, haben sich vielfältige Lösungen im Rahmen von best-practice sowie Antworten zu wiederkehrenden Fragen ergeben. Daraus entstand die Idee einen Leitfaden für die Praxis zu konzipieren, der diese Aspekte aufgreift und darstellt. Die vorliegende Arbeitshilfe hat nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung der Rechtsmaterie. Vielmehr werden alle relevanten Komponenten der Leistungen für Bildung und Teilhabe unter dem Fokus der Praxisanwendung beschrieben.

Die Arbeitshilfe wurde unter Mitwirkung aller Beteiligten des Runden Tisches BuT zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland erstellt. Durch weitere gesetzliche Änderungen, aber auch durch die Rechtsprechung wurden Anpassungen notwendig, so dass die Arbeitshilfe nun in der 6. Auflage mit Stand März 2023 vorliegt. Durch die Weiterentwicklung des Rechts, aber auch aufgrund der Rückmeldungen der Praxis zu best-practice-Beispielen aus der direkten Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vor Ort, wird die Fortschreibung dieser Arbeitshilfe auch zukünftig weiter erfolgen.

Die Systematik der Arbeitshilfe greift die Reihenfolge der einzelnen Komponenten in den gesetzlichen Regelungen auf. Dabei wird zunächst inhaltlich stärker auf die Rechtskreise des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingegangen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass für die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ebenfalls die Bestimmungen des SGB II bzw. des SGB XII anzuwenden sind. Auf die Besonderheiten der einzelnen Rechtskreise wird gesondert hingewiesen.

II. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

1. Allgemeines

a) Anspruchsberechtigte

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Die Leistungsvoraussetzungen des SGB II bezüglich der Bedarfe für Bildung erfüllen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Ausnahme bilden die Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Diese Leistungen können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden. Im Gegensatz zu den Regelungen des SGB II sieht das SGB XII weder die Vollendung des 25. Lebensjahres noch den Bezug einer Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand vor (§ 34 Abs. 1 SGB XII).

Schwellenhaushalte SGB II: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsauslösend gestaltet. Das bedeutet, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren sonstigen Bedarf mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Mitteleinsatzes. Dabei ist im Rechtskreis SGB II die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der in § 5a Bürgergeld-V genannten Beträge zu ermitteln.

b) Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich an den Besuch einer **allgemeinbildenden- oder beruflichen Schule geknüpft** (*s. a. Kapitel II.4.c) Anspruchsvoraussetzungen Beförderungskosten*).

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören im Saarland (§ 3 Abs. 2 und § 3a, § 4a sowie §§ 5, 6, 60 Abs. 3 Schulordnungsgesetz):

- Grundschulen,
- Förderschulen,
- Gemeinschaftsschulen,
- Gymnasien (einschließlich des Technisch-Wissenschaftlichen Gymnasiums und des Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums sowie des Deutsch-Französischen Gymnasiums,
- Schengen Lyzeum
- Europäische Schule Saarland (ESS)
- sowie die Abendschulen (Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Fachoberschule und Saarland-Kolleg).

Zu den **beruflichen Schulen** zählen im Saarland (§ 3 Abs. 2 und § 3b Schulordnungsgesetz):

- Berufsschulen (einschließlich Ausbildungsvorbereitung),
- Berufsfachschulen (einschließlich höheren Berufsfachschulen),
- Fachschulen,
- Fachoberschulen,
- Gymnasiale Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren.

Zu den **allgemeinbildenden- und beruflichen Schulen** gehören außerdem die nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG – **s. Kapitel V.1. Internetlinks**) genehmigten und ggf. anerkannten privaten Ersatzschulen.

Die Adressen aller saarländischen Schulen werden im Internet bereitgestellt (**siehe Kapitel V.1. Internetlinks**).

c) Antragstellung, Verfahren

Die nach § 6 SGB II zuständigen Träger wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (Hinwirkungsgebot - § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung- und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. Satz 4 SGB II). Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Ein Hinwirkungsgebot ist im SGB XII nicht direkt implementiert. Hier normiert § 11 allerdings die umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, die Leistungsberechtigten umfassend zu beraten und zu unterstützen.

Die Leistungen Schulfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe sind ab 01. August 2019 von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Gleichwohl müssen diese Ansprüche durch die Anspruchsberechtigten konkretisiert werden. Hierfür sind i. d. R. weiterhin Formulare notwendig. Somit sind ab diesem Termin nur noch die Leistungen für Lernförderung gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Allerdings entfällt diese Antragstellung befristet bis 31.12.2023 (siehe nächste Seite „Corona-Aufholpaket“).

Die Sozialhilfe ist, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vierten Kapitels (§§ 41 Abs. 1, 44 Abs. 1 SGB XII), regelmäßig antragsunabhängig und setzt dann ein, wenn der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage erlangt (Kenntnisgrundsatz § 18 SGB XII). Dennoch sieht § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf alle BuT-Bedarfe (§ 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) zu beantragen sind. Die Anträge sind formlos möglich. Nur die Leistungen des persönlichen Schulbedarfs gem. § 34 Abs. 3 SGB XII werden ohne Antrag erbracht. Für die ergänzende

Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII genügt ein allgemeiner Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht aus. Die Leistungsberechtigten müssen für diese Leistungen einen gesonderten Antrag stellen (§ 34a Abs. 1 2. Halbsatz SGB XII).

Befristete Regelung durch „Corona-Aufholpaket“: Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 entfällt in den Rechtskreisen SGB II (§71 Absatz 1 SGB II) und SGB XII (§ 141 Absatz 5 SGB XII) das Antragerfordernis. Die Mitwirkungspflichten der Anspruchsberechtigten bleiben davon unberührt

Sofern zur Bearbeitung der BuT-Leistungen ein Datenaustausch mit Dritten notwendig ist, empfiehlt es sich, den Leistungsberechtigten eine Datenschutzerklärung auszuhändigen und diese durch Unterschrift bestätigten zu lassen.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe lösen im Rechtskreis des SGB II keinen eigenständigen Bewilligungszeitraum aus. Sie richten sich vielmehr nach dem Bewilligungszeitraum der Leistung zur Grundsicherung. Im Rechtskreis des SGB XII gibt es für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls keinen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Anders als im SGB II werden Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII unabhängig von der Gewährung von Regelsätzen erbracht, wenn die nachfragende Person diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Leistungsbegehren in einen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum sind negativ zu bescheiden. Eine derartige Rückwirkung ist nicht vorgesehen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe von Schulausflügen, Schulfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und sozialer Teilhabe können ab 01.08.2019, neben der Erbringung durch Sach- und Dienstleistungen bzw. Direktzahlungen an den Anbieter, nun auch in Form einer Geldleistung erbracht werden (§ 29 Absatz 1 SGB II/§34a Absatz 2 SGB XII). Nach § 29 Absatz 4 SGB II/§34a Absatz 5 SGB XII werden diese Geldleistungen entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch die Erstattung verauslagter Beträge erbracht. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe von Schulausstattung und Beförderung werden weiterhin als reine Geldleistung erbracht. Der BuT-Träger kann im Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangen (§ 29 Absatz 5 SGB II/§34a Absatz 6 SGB XII).

Als Ausnahme können bei Schulausflügen die Leistungen nach § 29 Absatz 6 SGB II/§34a Absatz 7 SGB XII gesammelt an die Schule ausgezahlt werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in **Kapitel II. 2. 2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten.**

Einkommensanrechnung SGB II:

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nach § 19 Absatz 3 SGB II zunächst nicht in die Einkommensanrechnung einbezogen. Zu berücksichtigendes Vermögen und Einkommen decken zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21, und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, decken weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze

2 bis 7 nach § 28 SGB II (Näheres in Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 9 SGB II - *siehe Kapitel V.1. Internetlinks*).

Darlehensweise Leistungsgewährung SGB II und SGB XII:

Bei Vorliegen besonderer und persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände und Kriterien sehen das SGB II und das SGB XII die originäre Leistungsgewährung nur im Wege eines Darlehens vor. Erhalten Kinder bzw. Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe, haben diese – trotz der Gewährung der Hauptleistung als Darlehen – immer Zuschusscharakter. Den Kindern und Jugendlichen stehen somit die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu (auch wenn sie selbst von der darlehensweisen Leistungsgewährung betroffen sind). Weder in den §§ 28 und 29 SGB II, noch in § 34 SGB XII ist eine darlehensweise Leistungsgewährung vorgesehen, so dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe immer als Zuschuss zu erbringen sind.

Kostenerstattung bereits nachweislich gezahlter Aufwendungen an den Leistungsberechtigten (Berechtigte Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II und §34b SGB XII):

Eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person ist für den kommunalen Träger/Sozialhilfeträger verpflichtend, sofern die Voraussetzungen des § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII vorliegen. Dies gilt für die folgenden Leistungskomponenten:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Ergänzende angemessene Lernförderung,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die rückwirkende Erstattung geschieht ungeachtet des in § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung. Gemeint sind dabei zum einen Fälle,

- in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht
- in denen der kommunale Träger/Sozialhilfeträger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte
- in denen der kommunale Träger/Sozialhilfeträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig gehandelt hat.

Zum anderen kurzfristig auftretende Bedarfslagen, in denen es dem Leistungsberechtigten nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen; ist dies der Fall, so gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Keine Erstattung ist in den Fällen möglich, in denen Leistungsberechtigte ohne triftigen Grund sich die Leistung selbst beschafft haben und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

d) Grenzgänger

Bei Grenzgängern besteht die Möglichkeit, dass diese Kindergeld und damit auch zusätzlich Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten. Diese Personen können somit auch einen Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §6b BKGG haben. Dies ist dann der Fall, wenn diese Personen entweder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt sind. Bei diesem Personenkreis erfolgt die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe analog zu den Regelungen der §§ 4 bis 6 AGSGB II/BKGG bei dem BuT-Träger, in dessen Gemeindeverband sich die Arbeitsstelle des befindet.

e) Rückforderung von BuT-Leistungen nach dem SGB II

Nach § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II nicht zu erstatten, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Damit stellt dies eine Ausnahme von § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar. Diese Regelung gilt nicht (§ 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II) im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung aufgrund des fehlenden Nachweises über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung (§ 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

Hat die nach § 28 SGB II leistungsberechtigte Person jedoch neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe Bürgergeld (bis 31.12.2022 ALG II/Sozialgeld) erhalten und ist die Bewilligungsentscheidung ganz oder teilweise aufzuheben, sind sämtliche erbrachten Leistungen, einschließlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, im Umfang der Aufhebung zu erstatten.

Zu beachten ist in diesem Kontext die seit 01.01.2023 geltende Bagatellgrenze i. H. v. 50 Euro (§ 40 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Für den Rechtskreis des SGB XII gelten die Vorschriften für die Rücknahme von Verwaltungsakten nach dem SGB X.

2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten

a) Grundsatz

Nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 2 SGB II und 34 Abs. 2 SGB XII werden die tatsächlichen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler für

- Schulausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten

im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dazu gehören auch die Kosten für vorbereitende Tagesveranstaltungen zu den mehrtägigen Klassenfahrten.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend (§ 28 Abs. 2 S. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 S. 2 SGB XII). Allerdings bestehen für Kindertageseinrichtungen im Saarland keine entsprechenden Vorschriften analog zu den schulrechtlichen Regelungen bei Ausflügen und mehrtägigen Fahrten der Schulen.

Im Saarland wird in *dem Erlass über Bildung- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt I S. 822 - s. Kapitel V.1. Internetlinks)* festgelegt, welche Veranstaltungsarten im schulischen Bereich darunter zu verstehen sind; auch internationale Begegnungen bis zu einer Dauer von drei Wochen gehören demnach dazu. Bezüglich Schulfahrten, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung (z. B. Bürgergeld) stattfinden, ist der Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung und nicht der Termin der Schulfahrt zur Erstattung der Kosten maßgebend; der zweite Halbsatz gilt auch für den Bereich des SGB XII.

Sponsoring, egal aus welchem Bereich – damit inbegriffen auch die Eigenleistung der Schüler/innen durch entsprechende Aktivitäten – wird angerechnet. Dagegen finden Eigenleistungen durch Ansparen (z. B. Klassenkasse) keine Anrechnung.

Grundsätzlich gilt bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe das Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass auch zwei Fahrten und mehr pro Jahr aus förderrechtlicher Sicht möglich sind. Eine Höchstgrenze existiert somit nicht.

Allerdings ist Nr. 2.3 des Erlasses über Bildung- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt I S. 822 - (s. Kapitel V.1. Internetlinks) zu beachten.

b) Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Die beiden letztgenannten Ausschlussstatbestände gelten nicht für den Bereich des SGB XII.

- Kinder, die keine Schüler sind und eine Kindertageseinrichtung besuchen. Als Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII i. V. m. dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (SKBBG) anzusehen, also u.a. Krippen, Kindergärten, altersübergreifende Tageseinrichtungen. Auch für Kinder, die sich in der Kindertagespflege befinden (vergl. Bundestags-Drucksache 17/4095, Seite 39), können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge übernommen werden. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII teilhaben.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder beruflichen Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Soweit es sich um Schüler/innen handelt, besteht nach § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII nur ein Anspruch bezüglich der Aufwendungen für „Schulausflüge“ und „mehrtägige Schulfahrten“, also Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, nicht aber anderer Einrichtungen (z.B. Tages- bzw. Jugendhilfeeinrichtung).

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte nicht möglich ist.

c) Schulausflüge

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für alle Anspruchsberechtigten die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) übernommen.

Die in dem genannten Erlass über Bildung- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt I S. 822 – **s. Kapitel V.1. Internetlinks**) aufgezählten eintägigen Veranstaltungsarten (insbesondere Schulfahrten und Schulwanderungen), sind per se als von der Schule selbst unmittelbar veranlasste außerunterrichtliche Schulveranstaltungen anzusehen und die Aufwendungen deshalb nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 2 SGB II und 34 Abs. 2 SGB XII zu übernehmen. Sonstige (eintägige) Veranstaltungen gelten dann als schulische Veranstaltungen, wenn der Schulleiter sie jeweils ausdrücklich zur Schulveranstaltung erklärt hat (Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Schulleiter: innerer Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule, Leitung durch geeignete und beauftragte Person, Gewährleistung der allgemeinen Aufsicht der Schule - siehe Erlass betreffend die Anerkennung außerunterrichtlicher Veranstaltungen als Schulveranstaltungen im Hinblick auf die gesetzliche Unfallversicherung vom 23. Dezember 1987 (GMBl. Saar 1988, S. 25) in **Kapitel V.1. Internetlinks**).

Bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen erfolgt in der Regel die Benachrichtigung der Eltern über einen Elternbrief. Aus dem Elternbrief ergeben sich in der Regel Ziel, Datum, Zeiten der An- und Abreise sowie Kostenhöhe des Ausflugs.

Eine Überweisung ist auch hier grundsätzlich nur auf das Konto des Anbieters (z. B. Schule, Kita, Klassenlehrerin, Reiseveranstalter etc.) möglich.

Ab 01.08.2019 besteht aufgrund der Gesetzesänderung durch das StaFamG grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden können. Nähere Hinweise dazu erfolgen in diesem Kapitel unter Gliederungspunkt g).

Hinweis: Ausflüge von Horten und sonstigen Betreuungseinrichtungen fallen bei Schüler/innen nicht unter diese Rechtsgrundlage! Diese können im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden.

d) Mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler sind die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen (diese Regelung gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen). Eine Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt war bereits vor dem 01. Januar 2011 möglich, so dass zu dieser Thematik viele Entscheidungen diverser Sozialgerichte vorliegen. Eine Orientierung an diesen ist hier daher möglich.

Auch sind die Kosten für internationale Begegnungsfahrten oder Fahrten im Austausch mit Partnerschulen zu übernehmen, sofern die Fahrt zum normalen Schulalltag der jeweiligen Schule gehört.

Die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, wenn die mehrtägige außerunterrichtliche Schulveranstaltung nach Nr. 5 des „Erlasses über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrtenerlass)“ vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt I S. 822– **s. Kapitel V.1. Internetlinks**), vom Schulleiter genehmigt wurde. Für die in dem o. g. Erlass genannten, von der Schule selbst unmittelbar veranlassten, außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen sind deshalb die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, wenn sie vom Schulleiter genehmigt wurden (siehe auch Urteil des BBSG vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).

e) Vorbereitende Tagesveranstaltungen

Unter den Begriff Klassenfahrten kommen auch Fahrten ins Ausland in Betracht, soweit sie schulisch veranlasst sind. Ebenso vorbereitende Kursfahrten und Schüleraustausche im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (siehe auch Urteil des BSG vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).

Nach dem Urteil des BSG vom 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R gilt folgende Leitorientierung: Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (hier vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt.

Um klarzustellen, dass die Veranstaltung von der Schule veranlasst ist, kann eine Bestätigung der Schule eingeholt werden, die belegt, dass die Veranstaltung der Vorbereitung der Schulfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit). Die Entscheidung des BSG vom 23.03.2010 erging nach der alten Rechtslage. Nach neuer Anspruchsgrundlage sind auch eintägige Schulausflüge umfasst. Gegebenenfalls wäre eine Veranstaltung, wie die im v. g. Fall zugrundeliegende, nunmehr auch (hilfsweise) hierüber abzudecken.

f) Folgekosten

Im eng begrenzten Rahmen kann es erforderlich sein, Ausrüstungsgegenstände, die zur Teilnahme an der Klassenfahrt notwendig sind, zusätzlich zu übernehmen, wenn ohne eine Übernahme dieser Kosten eine Teilnahme scheitern würde (siehe LSG NRW Beschluss vom 20.04.2008 L 20 B 8/08 AS ER). Gleiches kann beispielsweise auch für (kostenangemessene) Ausleihgebühren für eine Ski-Ausrüstung im notwendigen Umfang gelten.

Umfasst sind aber nur die durch die Veranstaltung veranlassten Aufwendungen. Dazu gehören neben dem Transport, der Unterbringung und Verpflegung auch Eintrittsgelder und Kosten einer Reiserücktrittsversicherung. Ebenfalls dazu zu zählen ist eine für den Ausflug notwendige Ausstattung und Schutzkleidung. Eine Ausstattung wird allerdings nicht bereits dadurch zu einem notwendigen oder schulisch veranlassten Gebrauchsgegenstand oder Bekleidung, wenn diese in einer an die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Beginn der Fahrt verteilten „Packliste“ aufgeführt ist. Durch die Veranstaltung veranlasst ist unter Umständen auch nur eine zeitlich begrenzte Notwendigkeit der Nutzung bestimmter Gegenstände. Daher kommt statt einer Neuanschaffung auch die Übernahme von Mietkosten, z.B. für Ski-Ausrüstung, in Betracht.

Eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, scheidet grundsätzlich aus. Dies gilt beispielsweise für Taschengeld für zusätzliche private Ausgaben, Proviant, jahreszeitübliche Bekleidung etc. (LSG B-W vom 26. Juni 2010 L 13 AS 678/10, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Februar 2008 - L 20 B 8/08 AS ER - FEVS 59, 421-423 = Breith 2008, 878-881 = jurisRdnr. 14; tendenziell ebenso BSG a.a.O. jurisRdnr. 14; a.A. Lang/ Blüggel in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 23 Rdnr. 111; Rothkegel in Gagel SGB III/ SGB II, § 23 SGB II Rdnr. 72).

Ebenso wenig zu erstatten sind Aufwendungen für Utensilien, die nicht kausal auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Das Abgrenzungskriterium, ob diese auch nach der Klassenfahrt im täglichen Leben gebraucht werden könnten, ist ungeeignet. Denn dies trifft praktisch auf alle anlässlich einer Fahrt beschafften Gegenstände zu. Entscheidend ist

vielmehr, ob ein bestimmter Bedarf unmittelbar „zum Mitmachen“ bei der Veranstaltung bzw. ihren obligatorischen Programmpunkten besteht. Allein dies entspricht der gesetzgeberischen Intention der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Aufwendungen für Gegenstände, die lediglich bei Gelegenheit der Fahrt beschafft werden, sind ebenfalls nicht als Bedarf i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II, bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII anzuerkennen, sondern aus der Regelleistung zu bestreiten. Das trifft üblicherweise auf eine für die Jahreszeit angemessene, normale Straßenbekleidung zu.

g) Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

- Ab 01.08.2019 besteht für die Leistungen nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Schulausflüge) grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese gesammelt für Schülerinnen und Schüler an die Schule ausgezahlt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:
 - Die Schule beantragt dies entsprechend bei dem örtlich zuständigen Träger. Es ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Dies umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger zuständig ist oder wäre (§ 36 Absatz 3 SGB II) bzw. ein anderer Träger der Sozialhilfe nach § 98 Absatz 1 SGB XII örtlich zuständig ist oder wäre (§ 98 Absatz 1a SGB XII).
 - Die Schule muss die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagern. Achtung: Sofern für eine Vorfinanzierung keine Geldmittel vorhanden sind, kann der kommunale Träger mit der Schule auch vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden (BT-Drs. 19/7504, 48). Solche Abschlagszahlungen erfordern am Ende des Schuljahres eine Spitzabrechnung mit der Schule, in dem die Schule die tatsächlich in der jeweiligen Klasse entstandenen Kosten nachweist.
 - Die Schule muss sich die Leistungsberechtigung der Schülerinnen und Schüler nachweisen lassen.
- **ACHTUNG:** Die örtliche Zuständigkeit wird durch § 36 Absatz 3 SGB II in diesen Fällen neu definiert.
 - Zuständig ist der kommunale Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt.
 - Dies gilt auch dann, wenn für einzelne Schülerinnen und Schüler ein anderer kommunaler Träger örtlich zuständig ist.
- Wird keine organisierte Verpflegung angeboten, so dass die Schüler „Selbstverpfleger“ sind, so ist es notwendig, dass die Schule eine pauschale Angabe zu den täglichen „pro Kopf Kosten“ macht. Ansonsten kann die Verpflegung durch die BuT-Träger nicht berücksichtigt werden.
- **Auszahlung:**
Grundsätzlich sollten die Kosten für eine Klassenfahrt zur Verwaltungsvereinfachung rechtzeitig zum Fälligkeitstermin in einer Summe gezahlt werden. Eine Zahlung in Raten ist jedoch zu berücksichtigen, sofern eine solche verbindlich vorgegeben ist.
- **Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Leistungen:**

Der Adressat der Aufhebung des Verwaltungsaktes und der entsprechenden Rückforderung ist der Adressat des Bewilligungsbescheides. Im Einzelfall kann ein Nachweis über die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung vom Empfänger des Bewilligungsbescheids gefordert werden.

- Die kommunalen Träger/Sozialhilfeträger können bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II, bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII durch Geldleistungen erbracht werden. Gerade bei Schulausflügen bzw. Ausflügen von Kindertageseinrichtungen treten sehr häufig Bedarfslagen auf, die mit Bargeld zu decken sind. Darüber hinaus kann es auch bei Klassenfahrten vorkommen, dass mangels Anbieters mit dem Lehrkörper direkt in Bar abgerechnet werden muss, da ansonsten dieser in Vorlage treten muss, ohne dazu verpflichtet zu sein.

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

a) Grundsatz

Ab 01.08.2019 ist für den Rechtskreis des SGB II § 28 Absatz 3 i. V. m. § 34 Absatz 3 und 3a SGB XII und für den Rechtskreis des SGB XII § 34 Absatz 3 SGB XII anzuwenden. Allerdings muss beachtet werden, dass weiterhin Unterschiede bezüglich der zeitlichen Definition der Anspruchsgrundlage bestehen (*s. Kapitel II.3. c) Anspruchsvoraussetzungen*). Im Jahr 2023 ist für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf eine Geldleistung von insgesamt 173 Euro pro Schuljahr möglich. Der Betrag wird in zwei Zahlungen zu 116 Euro und 58 Euro angewiesen. Mit dem „Starke Familien Gesetz (StaFamG)“ wurde erstmals auch eine jährliche Dynamisierung der Beträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf vorgesehen. Ab 01.07.2020 werden diese Beträge somit nach den Maßgaben des § 34 Absatz 3a SGB XII fortgeschrieben (Prozentsatz der aktuellen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bzw. durch eine neue bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe). Die neuen gültigen Beträge werden durch den Bundesgesetzgeber entsprechend bekannt gegeben. Zum persönlichen Schulbedarf zählen die Schultasche, das Sportzeug sowie die Schreib-, Rechen-, und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Radiergummi und Taschenrechner (siehe auch Gesetzesbegründung). Es handelt sich um eine einmalige Grundausstattung. Nicht erfasst sind langlebige Gebrauchsgüter wie z.B. ein Schulschreibtisch oder –stuhl (bei Bedarf Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II oder § 31 SGB XII) sowie höherwertige elektronische Geräte für den Schulunterricht, z.B. PCs oder Tablets (weitere Ausführungen zu digitalen Endgeräte siehe nächste Seite). Es besteht nach § 28 Abs. 3 SGB II und § 34 SGB XII auch kein Anspruch auf die Übernahme bzw. Berücksichtigung von Schul- und Prüfungsgebühren, die in kostenpflichtigen Privatschulen anfallen.

Sind bis zur nächsten Zahlung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf weitere Ausgaben zu tätigen, so müssen diese von den Anspruchsberechtigten selbst aufgebracht werden (u. a. Kopiergeld, Kosten für eine AG, z.B. Kochen am BZZ).

Schulbücher (SGB II)

Die Teilnahme an dem entgeltlichen Ausleihverfahren für Schulbücher ist im Saarland freiwillig, d. h. alle Schüler/-innen können - unabhängig vom Wohnort - gegen die Entrichtung eines jährlichen Entgelts an dem Verfahren teilnehmen. Wer an dem Verfahren nicht teilnehmen will, muss alle Schulbücher wie bisher selbst beschaffen.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen entschieden, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht, wenn diese nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen übernommen werden oder es dafür keine Befreiung gibt (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Ausfluss dieser Urteile ist letztlich die Neuregelung in § 21 Absatz 6a SGB II (gültig ab 01.01.2021): Soweit Schüler/-innen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften haben, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

Im Saarland gibt es nach dem Schülerförderungsgesetz allerdings die Möglichkeit eine Freistellung von den Zahlungen der Schulbuchausleihe zu beantragen.

Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Bürgergeld (bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die Förderschulen besuchen - ausgenommen Berufsschuleinrichtungen für Behinderte - sowie in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 250,00 € (Stand: Jan. 2023) für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören.

Wichtig: Dem Antrag zur Freistellung muss eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Bürgergeld- Bescheid) beigelegt werden.

Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Freistellung auch für „Klassenwiederholer“, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt.

Eine Übernahme der Leihgebühren für Schulbücher auf Grundlage des Härtefallmehrbedarfs nach § 21 Absatz 6a SGB II (siehe o. g. BSG-Urteile) kann im Saarland somit lediglich für Schüler/-innen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, in Frage kommen.

Digitale Endgeräte (SGB II und SGB XII)

Grundsätzlich sind digitale Endgeräte (Laptop, Tablet etc.) aus dem Regelbedarf zu bestreiten oder mittels eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II bzw. § 37 Absatz 1 SGB XII zu beschaffen. Der Erwerb solcher Geräte, auch in Zeiten des pandemiebedingten Schulausfalls, stellt keine Leistung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe dar. In konkreten Bedarfslagen im Einzelfall sind im Rechtskreis SGB II unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Mehrbedarfe vorgesehen. Die Einzelfallprüfung ist somit auch im Rahmen des Mehrbedarfs für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht maßgeblich (§ 21 Absatz 6 SGB II). Es handelt sich hierbei nicht um eine pauschale bzw. institutionelle Förderung von Laptops oder Tablets. Zur Handhabung für die Praxis erfolgt an dieser Stelle der Verweis auf die aktuelle Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit (Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht).

Mit Inkrafttreten des „Bürgergeldgesetzes“ wurde im Rechtskreis des SGB XII ab 01.01.2023 ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf als Mehrbedarf gem. § 30 Absatz 10 SGB XII eingeführt. Die Voraussetzungen sind inhaltsgleich zu § 21 Absatz 6 SGB II.

b) Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler können diese Leistung erhalten (*siehe Definition in Kapitel II.1.a) Anspruchsberechtigte*).

c) Anspruchsvoraussetzungen

Im Rechtskreis des SGB II besteht auch weiterhin eine grundsätzliche Stichtagsregelung. Das bedeutet, dass nach § 28 Abs. 3 SGB II Schülerinnen und Schüler für jedes Schuljahr jeweils regelmäßig am 1. August eines Jahres eine Geldleistung und regelmäßig zum 1. Februar eine Geldleistung erhalten. Grundsätzlich sind aufgrund der Formulierung aber auch Abweichungen von den genannten Stichtagen möglich. Diese Regelung wird für das Saarland im Gegensatz zu anderen Bundesländern (Bayern, Baden—Württemberg) allerdings nicht von Relevanz sein. Davon abweichend sind die Regelungen des SGB XII. Hier werden Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres liegt, in Höhe von 116 Euro sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 58 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Die Beträge werden nach § 34 Absatz 3a SGB XII kalenderjährlich fortgeschrieben.

Ab 01.08.2019 ist nach § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB XII der Bedarf für die Ausstattung mit Schulbedarf anzuerkennen, wenn individuell (z. B. nach Migration etc.) ein verspäteter Schulbeginn vorliegt. Dabei gilt für die Höhe des Bedarfs für Schulausstattung Folgendes:

1. Wenn die erstmalige Aufnahme des Unterrichts innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, ist der Teilbetrag für das erste Halbjahr anzuerkennen. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr wird dann ganz normal zum nächsten Stichtag gewährt.
2. Wenn die erstmalige Aufnahme des Unterrichts in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, sind beide Teilbeträge der Schulhalbjahre anzuerkennen.
3. Wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr anzuerkennen.

4. Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

a) Grundsatz

Nach § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe die entstehenden Beförderungskosten zur Schule erstattet werden.

b) Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler können diese Leistung erhalten (*siehe Definition in Kapitel II.1.a) Anspruchsberechtigte*).

c) Anspruchsvoraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Übernahme von Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler durch Dritte (vorrangig)

Entsprechend § 45 Abs. 3 Schulordnungsgesetz (SchoG) i. V. m. der Verordnung über die notwendigen Beförderungskosten gemäß § 45 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 4 SchoG übernehmen die Schulträger die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch

- der Grundschule und von Förderschulen oder
- die infolge der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers, bei Besuch einer Schule der Regelform,

entstehen. Ausnahme: Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung können die entstehenden Kosten für die Heimfahrt mit ÖPNV über BuT übernommen werden, sofern der eingesetzte Schulbus um diese Uhrzeit nicht mehr verkehrt.

Die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen außerhalb des Saarlandes entstehen, werden den Erziehungsberechtigten vom Land erstattet (§ 45 Abs. 4 SchoG).

Das Land fördert nach § 1 Abs. 1 Schülerförderungsgesetz (*s. Kapitel V.1.a) Internetlinks*) auch Schülerinnen und Schüler im Sinne des Schulordnungsgesetzes und der auf Grund des Privatschulgesetzes genehmigten privaten Ersatzschulen nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes. Förderung durch Fahrkostenzuschüsse erhalten entsprechend § 3 Schülerförderungsgesetz

1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist.
2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten.

3. Schülerinnen und Schüler bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, die in Schulen der Regelform gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtet werden, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Abs. 3 Nr. 5 des Schulordnungsgesetzes haben.
4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nehmen können.

Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII

Für den Besuch einer weiterführenden Regelschule (mit Ausnahme der Förderschulen), wird in Anlehnung an die Änderungen des Schülerförderungsgesetzes vom 30.11.2011 und die diesbezüglichen Ausführungshinweise des damaligen Ministeriums für Bildung vom 17.4.2012 folgendes bestimmt:

Voraussetzungen der Fahrkostenerstattung

Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene (notwendige) Fahrkosten erstattet

1. für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, wenn der kürzeste tägliche Weg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer beträgt.
2. bei Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 für den Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs in Höhe der notwendigen Fahrtkosten, die durch den Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
3. für die Teilnahme an einem in dem jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Betriebs- oder Fachpraktikum, wenn der kürzeste tägliche Weg zur Praktikumsstätte und zurück mehr als vier Kilometer beträgt.

Erstattet werden nur die Kosten für die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erworbenen Schülerjahreskarten, Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten ohne Zuschläge in der niedrigsten Wagenklasse. Einzelfahrkarten sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Wird kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, können die notwendigen und nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag, der bei Nutzung des ÖPNV entstanden wäre, erstattet werden. Bei Beförderung mit einem Kfz in der Regel 20 Ct. für jeden einfachen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung; werden mehrere Kinder mit dem Kfz befördert, erfolgt eine anteilige Erstattung.

Behinderte Schülerinnen/Schüler, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, erhalten eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Höhe.

In den in § 32 d des Privatschulgesetzes genannten Fällen werden keine Fahrkosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstattet.

Der Einzelfall und damit besondere Härten (Behinderung, besondere Gefahr beim Schulweg etc.) sind zu beachten.

Begriff nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Ab 01.08.2019 hat der Bundesgesetzgeber zur gesetzlichen Klarstellung den gewählten Bildungsgang in § 28 Absatz 4 Satz 2 SGB II/§ 34 Absatz 4 Satz 2 SGB XII nun definiert. Bisher diente zur Ausfüllung des Begriffs der "nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs" die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Urteil vom 17.03.2016 – B 4 AS 39/15R). An der Definition des BSG hat sich nichts geändert. Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 SGB II/§ 34 Absatz 4 Satz 2 SGB XII gilt als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung).

Als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform gilt die nächstmögliche Schule, die die Schülerin/der Schüler tatsächlich besuchen kann; in der Regel ist dies die geografisch nächstgelegene oder die verkehrsmäßig am günstigsten erreichbare Schule. Liegt die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs außerhalb der Landesgrenze oder des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers, so können im Einzelfall auch die Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule innerhalb des Saarlandes oder des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers übernommen werden. Bei der Beurteilung, ob es sich bei der Schule um die nächstgelegene im Sinne der bundesrechtlichen Rechtsprechung handelt, findet insbesondere auch Berücksichtigung, ob es sich bei der gewählten Schule um eine Gebundene Ganztagschule handelt oder die gewählte Schule sonstige pädagogische Besonderheiten im Sinne der o. g. Rechtsprechung aufweist.

Allgemeinbildende Schulen

Für alle Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Regelschule besuchen, kommt als Schulform

- das Gymnasium oder
- die Gemeinschaftsschule

in Betracht (*s. Kapitel II.1.b Schulformen*).

Falls die Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis führt, dass eine nicht geografisch nächstgelegene Schule der gewählten Schulform gewünscht bzw. besucht wird, ist unter Anwendung der Bestimmung des Begriffs der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs zu prüfen, ob es sich bei der gewünschten bzw. besuchten Schule im konkreten Einzelfall um die nächstmögliche Schule handelt, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich

besuchen kann. Hierzu sind seitens des Antragstellers ggf. entsprechende Darlegungen sowie die Vorlage geeigneter Nachweise erforderlich. Mit dieser Regelung sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Besuch der nächstgelegenen Schule aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schülerin oder des Schülers liegen, nicht möglich ist. Unter diese Definition können insbesondere folgende Fälle subsumiert werden:

- Besuch der nächstgelegenen Schule ist aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht möglich.
- Der Besuch der nächstgelegenen Schule ist aufgrund schlechter Verkehrsanbindung nicht zumutbar.

Im Einzelfall können im Rahmen der Ermessensentscheidung auch besondere familiäre oder persönliche Situationen berücksichtigt werden.

Im Internet (*s. Kapitel V.1.a) Internetlinks*) sind alle im Saarland existierenden weiterführenden Schulen sowie Förderschulen aufgelistet. Die Gliederung erfolgt nach der Schulform einschließlich diesbezüglicher Informationen sowie dem Schulstandort.

Berufliche (Vollzeit-) Schulen

Bei den beruflichen Schulen werden folgende Schulformen unterschieden (*s. Kapitel II.1.b) Schulformen*):

- Ausbildungsvorbereitung Berufsfachschule,
- Fachoberschule,
- Höhere Berufsfachschule,
- Fachschule und
- Gymnasiale Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren.

Die innerhalb dieser Schulformen bestehenden Schulen stellen wiederum aufgrund verschiedener Fachbereiche und Fachrichtungen eigene Schulformen dar, z. B. gelten die im Fachbereich Ingenieurwesen bei der Fachoberschule bestehenden Fachrichtungen Technik, Technische Informatik sowie Naturwissenschaft und Umwelttechnik jeweils als eigene Schulform.

Im Rahmen der Prüfung der Erstattung der Fahrkosten gelten die für allgemeinbildende Schulen dargestellten Grundsätze entsprechend. Bei der Schulform der Ausbildungsvorbereitung soll eine Differenzierung danach erfolgen, ob es sich um die Regelform oder um die besondere Form der Werkstatt-Schule handelt. Bedarf ein/e Schüler/in der sozialpädagogischen Unterstützung, so sollen auch die Fahrkosten zu einer ggf. entfernter gelegenen dualisierten Schulform übernommen werden.

Besonderheiten

Die Kosten zur nächstgelegenen Schule sind höher als zu einer weiter entfernt liegenden Schule:

In der Praxis ist es aufgrund der Wabeneinteilung des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV), aus der sich die Tarife für den ÖPNV ergeben, möglich, dass die Fahrkosten zur geografisch nächstgelegenen Schule höher sind, als zu einer weiter entfernt liegenden Schule. Insoweit ist folgender Sachverhalt vorstellbar:

Schüler A besucht die geografisch nächstgelegene Schule, die Fahrkarte dorthin ist aber aufgrund der Wabeneinteilung teurer als zu einer weiter entfernt liegenden Schule. Schüler B wohnt im selben Ort wie Schüler A, besucht aber nicht die nächstgelegene, sondern die weiter entfernt liegende Schule; die Fahrkosten sind jedoch trotz größerer Entfernung günstiger. A und B beantragen jeweils einen Fahrkostenzuschuss. Bei der Prüfung der Anträge ist folgendes zu berücksichtigen:

A besucht die geografisch nächstgelegene Schule und verhält sich so entsprechend der Bestimmung, verursacht aber höhere Kosten. B besucht zwar nicht die nächstgelegene Schule und erfüllt formal nicht die Bedingungen, die Fahrkosten sind aber geringer. In beiden Fällen sind die beantragten Fahrkostenzuschüsse zu erstatten, da im ersten Fall die nächstgelegene Schule besucht wird und im zweiten Fall der Besuch der weiter entfernt liegenden Schule geringere Fahrkosten als der Besuch der nächstgelegenen Schule verursacht.

d) Verfahren

Folgende Unterlagen müssen zur Konkretisierung der Antragsunterlagen vorgelegt werden:

- eine Bescheinigung der Schule, aus der die Schulform, der Schultyp und die Klassenstufe der Schule hervorgehen, die die Schülerin/der Schüler in dem für die Antragstellung maßgeblichen Schuljahr besucht.
- Unterlagen, die eine Erstattung auch bis zu einer anderen als der geografisch nächstgelegenen Schule rechtfertigen können.

5. Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

a) Grundsatz

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Der in § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII normierte Grundsatz des Vorrangs von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII ist zu beachten.

b) Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler können diese Leistung erhalten (*siehe Definition in Kapitel II.1.a) Anspruchsberechtigte*).

c) Anspruchsvoraussetzungen

Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist mehr als nur Nachhilfe und umfasst grundsätzlich jede Förderung Lernender. Sie erfasst nicht nur kurzzeitige, sondern gegebenenfalls auch längerfristige Bedarfe und kann daher im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum erbracht werden (BSG (14. Senat), Urteil vom 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R).

Die Unterstützung kann gelegentlich oder regelmäßig, im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht erfolgen. Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen bei bestehenden Teilleistungsstörungen, wie z. B. Legasthenie, Dyslexie, Dyskalkulie oder einer Sprachentwicklungsstörung.

Nicht förderfähig sind eigene von der jeweiligen Schule angebotene Maßnahmen, wie Förderunterricht, Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe im Rahmen der Ganztagschule. Diese sind vorrangig zu nutzen. Keine schulischen Angebote sind dagegen schulnahe Förderstrukturen, wie sie insbesondere von Fördervereinen angeboten werden. Der Besuch einer Ganztagschule schließt ein Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht von Vorneherein aus. Es bedarf in diesem Kontext vielmehr einer Überprüfung des Einzelfalls, ob die schulischen Förderangebote nach Einschätzung der Lehrkraft für das Erreichen der wesentlichen Lernziele ausreichen.

Als wesentliches Lernziel wird die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. die Stabilisierung eines hinreichenden Leistungsniveaus definiert. In Klassenstufen, bei denen das Schulrecht keine Versetzungsentscheidung vorsieht, sind andere geeignete Anhaltspunkte heranzuziehen (insbesondere der Abgleich des individuellen Kenntnisstandes mit den in den Lehrplänen definierten Lernzielen oder den Festlegungen in einem individuellen Förderplan).

Nachhilfe zum Erhalt einer besseren Schulartempfehlung begründet keinen Anspruch auf Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ferner ist die Förderung dann nicht geeignet, wenn das Wiederholen der Klassenstufe unvermeidbar geworden bzw. der Wechsel auf eine andere Schulform angezeigt ist. Ebenso ist eine Förderung

ausgeschlossen, wenn das Lernziel aufgrund großer Fehlzeiten auf keinen Fall mehr erreicht werden kann – diese Angaben können unter anderem dem Halbjahreszeugnis entnommen werden. Die zeitliche Begrenzung der Lernförderung ergibt sich durch die Stabilisierung hinreichender Leistungen.

Besondere Einzelfälle:

Im Rahmen der Ermessensentscheidung, die wesentlich die von der Schule zum Erreichen der wesentlichen Lernziele für erforderlich erklärte Lernförderung berücksichtigt, sollte auch außerhalb des Leistungskataloges für Bildung und Teilhabe eine Lernförderung möglich sein. Eine solche Einzelfallprüfung ist gegeben, wenn sich die Schülerin/der Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um doch noch die Versetzung in eine höhere Klassenstufe zu erreichen.

Auch eine im Einzelfall erforderliche zusätzliche außerschulische Sprachförderung, die über das Angebot eines gemeinschaftlichen Deutsch-Sprachkurses oder Sprachfördermaßnahmen nach § 4b Schulordnungsgesetz hinausgeht, ist im Rahmen der Lernförderung förderfähig. Ein weiterer Einzelfall ist dann gegeben, wenn die Schülerin/der Schüler durch eine längere unverschuldete Abwesenheit (mehr als 6 Wochen) vom Regelunterricht (Unfall oder andere längere Erkrankung) erhebliche Lerndefizite hat. Ziel muss es sein, dass eine Versetzung in die nächste Klassenstufe doch noch erreicht werden kann.

Nach Rücksprache mit der Schule sollte kurzfristige außerschulische Lernförderung nach den Vorgaben des BuT auch möglich sein für Schülerinnen und Schüler, bei denen nach Einschätzung der Schule hierdurch das Absenken des Anforderungsniveaus in einzelnen Fächern vermieden werden kann oder zu erwarten ist, dass im Anschluss das Anforderungsniveau den Regelanforderungen der besuchten Klasse wieder angepasst werden kann. Das Absenken des Anforderungsniveaus beruht auf den Vorgaben der Inklusionsverordnung.

Das wesentliche Lernziel der gymnasialen Oberstufe ist zwar das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife. Die Schule wird jedoch bei den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe auch zu berücksichtigen haben, ob die Zulassung zum Abitur gefährdet ist.

Eignung der privaten Anbieter:

Aufgrund der Regelungen des Privatschulrechts müssen private Anbieter ihr Angebot (freie Einrichtung oder Privatunterricht) beim Ministerium für Bildung und Kultur ordnungsgemäß anzeigen. Anhand vorgegebener Kriterien (z. B. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) erfolgt eine einmalige Überprüfung der Anbieter durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Die tatsächliche und ständige Überprüfung der Anbieter obliegt den Trägern des BuT vor Ort. Dennoch sollte die entsprechende Bescheinigung des Ministeriums für Bildung und Kultur vorgelegt werden.

Bei Zweifeln an der Eignung eines/einer Schülers/Schülerin, der/die Nachhilfe anbietet, sollte die Nachfrage bei dessen/deren Schule erfolgen. Diese kann auf jeden Fall über die Eignung zur Erteilung der Nachhilfe durch den/die betroffene/n Schüler/in eine Aussage treffen.

d) Leistungshöhe

Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten der Lernförderung. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden die individuellen Kosten einer Lernförderung unter entsprechender Würdigung des Einzelfalles ermittelt.

Als Empfehlung werden in Anlehnung an den Mindestlohn Stufe 2 für pädagogisches Personal in der beruflichen Weiterbildung (Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal) die folgenden Konditionen für eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 oder 60 Minuten, **ohne** Unterscheidung zwischen Einzel- und Gruppenunterricht, ausgesprochen:

Dauer der UE	2022 bis zu	2023 bis zu	2024 bis zu	2025 bis zu	2026 bis zu
45 Minuten	13,28 Euro	13,81 Euro	14,36 Euro	14,97 Euro	15,65 Euro
60 Minuten	17,70 Euro	18,41 Euro	19,15 Euro	19,96 Euro	20,86 Euro

Außerschulische Lernförderung

Die Lernförderung wird lediglich durch Vorgabe einer Stundenzahl begrenzt. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der zeitliche Umfang der Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. In der Regel werden bis zu 5 Stunden in der Woche als zumutbar unterstellt. Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Abweichungen nach oben sind i. d. R. bei Schülern der weiterführenden Schulen möglich (v. a. zur Prüfungsvorbereitung).

Achtung: Es ist zu beachten, dass die wöchentlichen Stunden einer Lernförderung und einer Sprachförderung addiert werden. Da in der Regel bis zu 5 Stunden in der Woche als zumutbar unterstellt werden, sollte die Summe der Lernförderung und der Sprachförderung diesen Wert nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Da längerfristige Prognosen bezüglich der Notwendigkeit durch den Lehrer/die Lehrerin schwer zu treffen sind, wird die Zeitspanne der Prognose auf das Schuljahr begrenzt, in dem die Notwendigkeit der Lernförderung durch die Lehrkraft bestätigt wird (**siehe Vordruck „Bescheinigung der Lernförderung in Kapitel V.2. Anlage 1**). Nach Ablauf der 6 Monate wird eine erneute Beurteilung durch den Lehrkörper notwendig. Eine sich daran anschließende Förderung ist bei entsprechender Einschätzung durchaus möglich.

Die Gruppengröße im Rahmen der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung soll 4 Schüler/innen nicht überschreiten.

Außerschulische Sprachförderung

Der zeitliche Umfang der zusätzlichen außerschulischen Sprachförderung pro Woche richtet sich am Einzelfall aus. In der Regel ist davon auszugehen, dass je nach vorhandener Sprachkompetenz bis zu 5 Stunden wöchentlich zum Erlernen der deutschen Sprache notwendig sein können. Die Leistungsträger können von der Empfehlung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall abweichen. Der zeitliche Umfang der außerschulischen Sprachförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. Die Ausführungen im Abschnitt „Außerschulische Lernförderung“ bezüglich der wöchentlichen Höchstgrenze von 5 Stunden sind bei zeitgleicher Inanspruchnahme von außerschulischer Sprachförderung und außerschulischer Lernförderung zu beachten! Als Förderzeitraum gilt in den Fällen der zusätzlichen außerschulischen Sprachförderung generell das jeweils aktuelle Schuljahr. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen außerschulischen Sprachförderung ist durch die Lehrkraft entsprechend zu bestätigen (**siehe Vordruck „Bescheinigung der Lernförderung in Kapitel V.2. Anlage 1**).

e) Antragstellung, Verfahren

Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 entfällt in den Rechtskreisen SGB II (§71 Absatz 1 SGB II) und SGB XII (§ 141 Absatz 5 SGB XII) das Antragserfordernis. Die Mitwirkungspflichten der Anspruchsberechtigten bleiben davon unberührt. Das Formular „Lernförderung“ findet wie in der **Anlage 1** beigelegt weiterhin entsprechende Anwendung.

Die Schule/die Lehrkraft bestätigt mittels Formular die Notwendigkeit der Lernförderung durch Festlegung des Faches und der wöchentlichen Stundenzahl je Fach. Die Lernförderung kann durch folgende Personen durchgeführt werden:

- schulpädagogisch ausgebildete Fachkräfte,
- Studenten der betreffenden Fachrichtung,
- sonstige qualifizierte Fachkräfte, z.B. ältere Schüler/innen mit guten Noten, Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände,
- anerkannte Träger der Weiterbildung (vgl. Liste aus dem Protokoll des Sondierungsgesprächs vom 21.03.12).

f) Besonderheiten

Sogenannte „Flat-Verträge“ im Rahmen der Lernförderung:

Bei der Ermittlung der Kostensätze pro Stunde ist die Mindeststundenzahl des „Flat-Vertrages“ zu Grunde zu legen. Zur Verdeutlichung dient das folgende Beispiel: Der Anbieter der Schülernachhilfe bietet einen „Flat-Vertrag“ mit mindestens 2 bis maximal 4 Stunden in der Woche zu einem Festpreis von 149 Euro monatlich an. Die Mindeststundenzahl beträgt damit 2 Stunden pro Woche. Diese Mindeststundenzahl ist bei der Ermittlung des Stundensatzes zu Grunde zu legen.

Keine Erstattung evtl. anfallender Fahrkosten:

Im Rahmen der Lernförderung zusätzlich anfallende Fahrkosten werden im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht abgedeckt.

Lernförderung „Online“:

Ein digitales Format zur Erbringung der Lernförderung durch den Anbieter ist möglich. Allerdings werden hier zusätzliche Anforderungen an das Angebot gestellt:

1. Das Angebot muss geeignet sein, um den Lernerfolg zu erreichen.
2. Der Anbieter muss sein Konzept dem BuT-Träger vorlegen.
3. Die Vorgaben des Datenschutzes sind vom Anbieter zu beachten.

6. Mittagsverpflegung

a) Grundsatz

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII) werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In diesen Fällen ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage im Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Die Inanspruchnahme der monatlichen Mittagsverpflegung bei der Kindertagespflege bedarf einer „Spitzabrechnung“, da Tagesmütter weniger Schließtage vornehmen als die Schulen. Eine Pauschalregelung analog des Vorgehens bei der Abrechnung der schulischen Mittagsverpflegung ist hier nicht zielführend.

b) Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen im Bereich des SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, im Bereich des SGB XII ohne Altersbegrenzung, sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gem. dem SGB VIII.

*Ab 01.08.2019 kann die Mittagsverpflegung wieder für Schülerinnen und Schüler übernommen werden, die diese in Einrichtungen einnehmen, die nicht in der schulischen Verantwortung liegen (i. S. § 22 SGB VIII – „Hortmittagessen“). Allerdings muss zwischen der Schule und der Tageseinrichtung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung bestehen (§ 28 Absatz 6 SGB II/§ 34 Absatz 6 Satz 2 SGB XII). Berufsschüler/innen die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind im Bereich des SGB II von der Leistung generell ausgenommen (**siehe Definition in Kapitel II.1.a) Anspruchsberechtigte**).*

c) Leistungshöhe

Die Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung erfolgt nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Hierzu zählt auch das Mittagessen eines/einer Kindes/Schülers/Schülerin, das dieses/diese/r evtl. alleine bei einer Tagespflegeperson einnimmt. Ebenso wird die Mittagsverpflegung in einer Förderschule durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe abgedeckt.

Nicht dazu zählt jedoch die Selbstversorgung z.B. an einem Schulkiosk, Schnellimbiss, Kebab-Stand, Lebensmittelgeschäft mit belegten Broten, Kaffeeteilchen, etc.

Sofern in den gebundenen oder freiwilligen Ganztagschulen in schulischer Verantwortung und in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege eine gemeinsame Mittagsverpflegung in den Ferien angeboten wird, kann auch diese übernommen werden.

Eine Deckelung der Kosten der Mittagsverpflegung ist vom Gesetz her nicht ersichtlich. Es sind daher die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

d) Verfahren

Auf die Besonderheiten des § 6b BKGG wird in „**Kapitel III.1.c) Antragstellung, Verfahren**“ hingewiesen.

Die Leistungen können nur für die Dauer der Gültigkeit des Ursprungsbescheides (Bürgergeldbescheid, Wohngeldbescheid, Kinderzuschlagsbescheid) bewilligt werden und müssen gegebenenfalls danach neu beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Kostenübernahme nicht grundsätzlich für das ganze Schuljahr oder Kindergartenjahr ausgesprochen werden kann. Dies gilt nicht für den Bereich des SGB XII.

Für den Rechtskreis des SGB II hat das MASFG eine Empfehlung zur pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung (**Anlage 5**) herausgegeben.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

a) Grundsatz

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben den oben genannten Bedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten der oben genannten Nummern 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den BuT-Leistungen und dem Regelbedarf zu bestreiten (z. B. bei den sogenannten „Bläserklassen“ inkl. der Miete eines Instruments). Oftmals scheidet das Mitmachen daran, dass die nötige Ausrüstung fehlt (zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten) bzw. die Anschaffungskosten den monatlichen Pauschalbetrag für die soziale Teilhabe übersteigen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fußballschuhen, die im Rahmen der Abteilung 9 bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff "Sportartikel" erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind. Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II, bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII zusätzliche Leistungen gewährt werden. Ermöglicht werden soll jedoch durch die Änderung, dass im Einzelfall der nach § 28 Abs. 7 SGB II, bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anzuerkennende Bedarf über die Leistungen für Bildung und Teilhabe gedeckt werden kann. Ein solcher Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage kann sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beschränken. Voraussetzung ist stattdessen, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.“

Als Ergebnis des Runden Tisches erfolgte im Saarland die Absprache, dass die Begründung der besonderen Bedarfslage für die Rechtskreise SGB II und BKGG durch den Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich erfolgt, bzw. durch einen entsprechenden Aktenvermerk des BuT-Trägers geschieht. Eine entsprechende Handhabung wird auch für den Rechtskreis des SGB XII empfohlen. In diesem Kontext wird darauf verwiesen, dass gerade mit Blick auf den

Einzelfalltatbestand kein Katalog mit förderungswürdigen Positionen erstellt wird. Die Entscheidungsfreiheit der BuT-Träger wird ansonsten unnötig eingeschränkt, was dem Einzelfall unter Umständen nicht gerecht wird.

b) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist der Personenkreis, der von den Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst wird und dementsprechend Ansprüche nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 6b BKGG) oder Leistungen nach § 2 AsylbLG bezieht.

c) Leistungshöhe

Für Leistungsberechtigte werden insgesamt 15 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein); möglich ist auch die Erstattung von Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder). Dazu gehören z. B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (**s. Kapitel V.2.b) Anlage 3**) und von nach § 5 des Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetzes (SWFG) vom 10.2.2010 anerkannten Familienbildungsstätten/staatlich anerkannten Landesorganisationen und Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung, z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm“ (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen (**siehe Kapitel V.1.a) Internetlinks**).
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen).
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen, auch Sommerkurse oder Theaterworkshops). Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Diese Aufzählung ist abschließend. Oftmals finden Aktivitäten im Kontext der Schulen statt (z. B. „Bläserklassen“), so dass nicht ersichtlich ist, ob es sich hierbei um schulische oder außerschulische Aktivitäten handelt. In diesen Fällen hat die Schule den Eltern bzw. dem BuT-Träger den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Wie bereits erwähnt, können darüber hinaus aber auch weitere tatsächliche Aufwendungen für erforderliche Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an v. g. Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den BuT-Leistungen und dem Regelbedarf zu bestreiten. Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein. Aus diesem Grund zählen die dazu notwendigen Fahrkosten ebenfalls zu den weiteren tatsächlichen Aufwendungen und sind somit übernahmefähig (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12). Antragsteller sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten darlegen, warum ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Die Auszahlung von Jahresbeiträgen von Vereinen erfolgt nicht monatlich durch Aufteilung des Betrages, sondern in einer einzigen Zahlung. Verwaltungsintern kann dieser Jahresbeitrag auf die einzelnen Monate umgelegt werden. Angesparte Beträge können auch innerhalb eines Bewilligungszeitraumes auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 180 Euro – Bsp. in den ersten 6 Monaten des Bewilligungszeitraumes werden lediglich 30 Euro geltend gemacht. Somit können die verbleibenden 60 Euro auf die weiteren 6 Monate übertragen werden, es stehen damit für die folgenden 6 Monate noch max. 150 Euro zur Verfügung). Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen.

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)

1. Allgemein

a) Grundsatz

Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nach § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II erbracht. § 7 Abs. 3 BKGG definiert, dass die Länder § 6b BKGG als eigene Angelegenheit ausführen. Das Saarland wird mit dem Ausführungsgesetz SGB II/BKGG diese Aufgabe auf die Gemeindeverbände übertragen.

b) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten. Das sind in der Regel die Eltern. Trotzdem gelten durch die Anwendung des SGB II die gleichen Altersbegrenzungen zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen (Vollendung des 25. Lebensjahres bei Bedarfe für Bildung und Vollendung des 18. Lebensjahres bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe).

c) Antragstellung, Verfahren

Das „Hinwirkungsgebot“ ist für den Rechtskreis des BKGG nicht wirksam. Hier gelten die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger gemäß §§ 13 bis 15 SGB I. Ab dem 01.08.2019 ist für die Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG keine Schriftform mehr erforderlich. Die Leistungen werden vom Beginn des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Antragstellung im Rechtskreis des BKGG nicht als Anspruchsvoraussetzung, vielmehr als Verfahrensvoraussetzung gilt. Bildungs- und Teilhabeleistungen können demnach auch rückwirkend erbracht werden. Bis zum 31.07.2013 galt die Rückwirkung eines Antrags für einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren (allerdings eingeschränkt durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zu BuT am 01. Januar 2011). Ab 01.08.2013 verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in den sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG). Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum Ende des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

2. Besonderheiten

a) Rückforderung von Leistungen

BuT-Leistungen können bei Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG nicht rückgefordert werden (*siehe Kapitel V.2.b) Anlage 2 – Schreiben des BMFSFJ*).

IV. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG

Grundleistungsempfänger erhalten die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG unmittelbar. Es findet sich dort ein Verweis auf die Bestimmungen der §§ 34, 34a und 34b SGB XII.

Soweit leistungsrechtlicher Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG in Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe vorgetragen wird, sind diese Leistungen in gleicher Weise zu gewähren, wie dies im Rahmen des SGB XII erfolgt.

Zu beachten ist der Verweis in § 3 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG auf § 141 Absatz 5 SGB XII. Demnach gilt die befristete Regelung, dass abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 der gesonderte Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom **1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023** von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst wird. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den oben genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

2. Empfänger besonderer Leistungen nach § 2 AsylbLG

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII auf die Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales finden die Regelungen in den §§ 34, 34a und 34b SGB XII zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe uneingeschränkt Anwendung bei der Leistungsgewährung für diesen Personenkreis.

Soweit bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34a und 34b SGB XII verschiedene Formen der Leistungsgewährung zulässig sind (z.B. Gutscheine oder Direktzahlung), ist es in die Entscheidungskompetenz der Leistungsbehörden gestellt, wie die praktische Umsetzung im Rahmen der durch das Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten erfolgt.

V. Weiterführende Internet-Verlinkungen und Anlagen

1. Internetlinks

- Fachliche Hinweise der BA zu § 9 SGB II
- Anlaufstellen für die Antragstellung [BMAS Antragstellung Saarland](#)
- [Bildungsserver des Saarlandes](#) mit schulrechtlich relevanten Dokumenten, u.a.
 - Schulordnungsgesetz
 - Privatschulgesetz
 - Schülerförderungsgesetz
- Saarländische Schulen mit Adressen gegliedert nach Schulformen und Schulstandort - [Schuldatenbank](#)
- Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes ([Schulfahrtenerlass](#))
- Erlass betreffend die Anerkennung außerunterrichtlicher Veranstaltungen als Schulveranstaltungen im Hinblick auf die gesetzliche Unfallversicherung vom 23. Dezember 1987 (GMBI. Saar 1988, S. 25).
- [Verordnung](#) über die notwendigen Beförderungskosten gemäß § 45 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
- Nach § 5 des [Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetzes \(SWFG\)](#) vom 10.2.2010 [anerkannte Familienbildungsstätten/staatlich anerkannte Landesorganisationen und Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung](#), z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm“ (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen

2. Anlagen

- **Anlage 1** - Formular Lernförderung
- **Anlage 2** - Schreiben des BMFSFJ zu Rückforderungen von BuT-Leistungen nach § 6b BKG
- **Anlage 3** - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Saarland
- **Anlage 4** - Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Saarland
- **Anlage 5** – Empfehlung des MASFG zur Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung BuT

Anlage 1 - Formular Lernförderung

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit

- von Lernförderung
- zusätzlicher außerschulischer Sprachförderung

im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) (zutreffendes bitte ankreuzen)

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klassenstufe
Anschrift		

Einwilligung/Datenschutz

<p>Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich ein, dass die persönlichen Daten und Angaben, die erforderlich sind, um die Bestätigung der Schule zu bearbeiten, an die Schule übermittelt bzw. durch die Schule erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Personen von der Pflicht zur Verschwiegenheit.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Angaben zur Schule

Bezeichnung / Schulform / Fachrichtung	Anschrift

Begründung der Schule zur Notwendigkeit und Umfang der Lernförderung/Sprachförderung bitte auf Seite 2 vornehmen!



Lernförderung	
Für die umseitig genannte Schülerin/den umseitig genannten Schüler wird folgende Lernförderung für erforderlich gehalten:	
Fach/Fächer	Umfang der Unterrichtsstunden wöchentlich pro Fach
Innerhalb der nächsten 6 Monate für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____	
Hiermit bestätige ich, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist und die Lernförderung zu ihrem Erreichen entsprechend dem genannten Bedarf geeignet und erforderlich ist.	

Zusätzliche außerschulische Sprachförderung
Für die umseitig genannte Schülerin/den umseitig genannten Schüler wird unter Berücksichtigung der alltagsintegrierten Sprachförderung eine zusätzliche außerschulische Sprachförderung für erforderlich gehalten:
Umfang der Unterrichtsstunden wöchentlich:
Der Förderzeitraum umfasst das Schuljahr
Hiermit bestätige ich, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, die Schülerin/der Schüler seit an allen von der Schule angebotenen Sprachfördermaßnahmen (inkl. Maßnahmen nach § 4b SchoG) teilnimmt und die zusätzliche außerschulische Sprachförderung entsprechend dem genannten Bedarf erforderlich ist.

Ansprechpartner Schule

Ansprechpartner für Rückfragen	Ort, Datum, Stempel der Schule
Frau / Herr: Telefon: E-Mail:	
Unterschrift der Lehrkraft	

Anlage 2 - Schreiben des BMFSFJ zu Rückforderungen von BuT-Leistungen nach §6 b BKGG

BMFSFJ

Berlin, 5. April 2012

Rückforderungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG

Liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, ist zu prüfen, ob die Leistungen in Folge der Aufhebung auch zurückgefordert werden können. Nach § 6b Abs. 3 BKGG ist § 40 Abs. 3 SGB II für die Frage der Rückforderung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend anzuwenden. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II bestimmt, dass eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Hintergrund der Regelung ist, dass Rückabwicklungsprobleme bei Sachleistungen, insbes. kosten- und verwaltungsintensive Erstattungsverfahren bei typischerweise relativ kleinteiligen Leistungen, vermieden werden sollen. Denn bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Im Rahmen des unmittelbaren Anwendungsbereichs der Regelung im SGB II ist eine Erstattung deshalb nicht vorgesehen, wenn allein eine Bewilligungsentscheidung über einzelne Leistung nach § 28 SGB II aufgehoben wird. Hat das Kind also nur Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind diese nicht zu erstatten. In den Fällen, in denen - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung statt.

Bei Aufhebungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG erfolgen Erstattungen hingegen generell nicht. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen den Behörden vorgesehen ist, wäre schon die

Anlage 2 - Schreiben des BMFSFJ zu Rückforderungen von BuT-Leistungen nach §6 b BKGG

Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlag oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fällen im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Anders ist die Situation dagegen im SGB II, da dort der Verwaltungsaufwand der Behörde bei Wegfall der Grundleistungen und der damit einhergehenden Erstattung ohnehin anfällt.

Die Aufhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Wegfall des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes ist daher nach Auffassung des BMFSFJ nicht vergleichbar mit einem gleichzeitigen Wegfall von Grundsicherungs- und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II findet deshalb im Rahmen von § 6b BKGG immer Anwendung, weil eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Damit wird bei Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG generell auf eine Erstattung verzichtet.

Offen ist in diesem Zusammenhang noch die Frage, ob und inwieweit eine Erstattung im Verhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger erfolgen kann, wenn der Leistungsträger die Leistung rechtsgrundlos erbracht hat.

Anlage 3 - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Saarland

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Land)

Stand: Februar 2012

Anerkannte Jugendverbände

I. Mitglied im Landesjugendring

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
<p>1. Bund der Kaufmannsjugend im DHV-Saar, Eisenbahnstr. 25, 66117 SB 3, Tel. 0681/92728-21, *) (lt. Schreiben des Kultusministeriums vom 29.05.70 seit Jahren anerkannt, sonst keine Unterlagen)</p>	- der	Bund	der	Kaufmannsjugend	ist als	Landesverband	organisiert
<p>2. Bund der Dt. Kath. Jugend im Bistum Trier - Bezirk Saar - Ursulinenstr.67, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/9068-151 oder 0651/9771-100 (Trier) www.bdkj-trier.de a) Kath. Junge Gemeinde (KJG) b) Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) c) Christliche Arbeiterjugend (CAJ) d) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) e) Kath. Studierende Jugend (KSJ) f) Kolpingjugend g) Kath. Landjugendbewegung (KLB) *) 25.01.51</p>	X	X	X	X	X		
<p>3. Bund der Dt. Kath. Jugend im Bistum Speyer - Dekanat Saar-Pfalz, Karl-August-Woll-Str. 33,</p>							

<p>66386 St. Ingbert, Tel.: 06894/963050</p> <p>Fax.: 06894/9630520, www.bdkj-speyer.de</p> <p>a) Junge Christl. Arbeitnehmer (CAJ)</p> <p>b) Kolpingwerk Diözesanverband - Kolpingjugend</p> <p>c) Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)</p> <p>d) Gemeinschaft Christl. Lebens - Jugendgemeinschaft (GCL-J)</p> <p>e) Kath. Studierende Jugend in den Gemeinschaften Christlichen Lebens (KSJ - GCL)</p> <p>f) Kath. Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschlands und Heliand Mädchenkreis (KSJ - ND / HD)</p> <p>g) Kath. Junge Gemeinde (KJG)</p> <p>h) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)</p> <p>*) 29.11.51</p>	X		x	x	x	
<p>4. Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)</p> <p>LV Rheinland-Pfalz/Saar, e. V.,</p> <p>Daniel Schön, Landesschatzmeister,</p> <p>Mittelstraße 39, 68169 Mannheim</p> <p>Tel.:0621/1781979, Fax.: 0621/1781979</p> <p>www.bdp-rps.de</p> <p>*) 21.10.1974</p>	x	x			x	

Anerkannte Jugendverbände - I. Mitglied im Landesjugendring

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
5. Christliche Gewerkschaftsjugend des Saarlandes Landeskartell Saar, Eisenbahnstr. 25, 66117 SB, Tel.: 0681/92728 - 30 *) 25.01.1951	x	x	x	x	x	x	als Landesverband organisiert
6. Deutsche Wanderjugend, Arbeitsgemeinschaft Saarland, Gabelsberger Str. 12, 66117 Saarbrücken Tel.: 0681/583697, Rudi Ries *) 15.12.1954	x	x	x	x	x	x	
7. Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar (AEJ-Saar), Waldstraße 50, 66113 Saarbrücken, Tel.: 0681/41620-274 Fax: 0681/41620-334. www.ev-jugend-saar.de E-Mail : info@ev-jugend-saar.de a) Christl. Verein junger Menschen (CVJM), Am Schweizer Berg 15, 66127 Klarenthal b) Jugendbund für entschiedenes Christentum (BC), Röntgenstraße 34, 66538 Neunkirchen c) Verband Christl. Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Gau Saar, Saar-Büro, Magdeburger Str. 76, 66121 Saarbrücken, *) 25.01.1951	x	x	x	x	x	x	
8. Deutsche Gewerkschaftsjugend im DGB, Landesbezirk Saar, Fritz-Dobisch-Str. 5, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/40001/-24/25,		x	x	x	x	x	

Fax.: 0681/40001-20 *) 26.07.1966							
9. Saarländische Jugendfeuerwehr e.V., Zentralstelle, Zum Schacht 9, 66287 Quierschied-Göttelborn Tel.: dienstl. 06831/904103, Fax: 06831/4425613 (Axel Hewer) Handy 0162/6340566 www.jugendfeuerwehr-saarland.de *) 11.01.1991	x	x	x	x	x	x	
10. Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken - LV Saar e.V., Talstraße 58, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 9543754 *) 02.11.1956	x	x		x			
11. Naturfreundejugend Deutschlands (Saar) Limbacherweg 8, 66459 Kirkel Tel.: 06894/3569839 (David Spies) e-Mail: coda2102@t-online.de www.jugend.naturfreunde-saarland.de *) 19.03.1952		x	x	x	x	x	

Anerkannte Jugendverbände - I. Mitglied im Landesjugendring

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	

<p>12. Deutsche Beamtenbundjugend Saar, c/o Daniela Naumann, Büpricher Wiese 4, 66839 Schmelz Tel.: 06887/777772 priv. ,06831/449229 dienstl. www.dbbj-saar.de *) 23.03.1960</p>	x	x	x	x	x	x	als Landes- verband organisiert
<p>13. Verband Saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung – juz-united e. V., Blumenstraße 30-32, 66111 Saarbrücken Tel,; 0681/635359, Fax.: 0681 / 3904877 www.juz-united.de *) 24.04.1975</p>	x	x	x	x		x	
<p>14. Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saar e. V., Lauterbacher Str.220, 66333 Vökl.-Ludweiler, Tel.: 06898/850940, Fax: 06898/8509422, www.awo-jugend-saar.de *) 23.07.1976</p>	x	x	x		x	x	
<p>15. Naturschutzjugend Saar,(NAJU) im NABU Landesverband Saarland, Antoniusstr. 18, 66822 Niedersaubach, Tel.:06881/ 936800 06881/9361917 Fax.: 06881/936801 www.naju-saar.de *) 26.06.1980</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>16. Bund-Jugend Saar, BUND-Landesverband Saar- land, Haus der Umwelt, EvgI.-Kirch-Str. 8, 66133 Saarbrücken Tel.: 0681/813700-01, Fax: 0681/813720</p>	- Jugend	gruppen	existie- ren	zur Zeit	nicht	-	nur Landes- verband -

<p>www.bund-saar.de</p> <p>*) 02.03.1988</p>							
<p>17. Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saar, Vollweidstr. 2, 66115 SB,</p> <p>Tel.: 0681/97642-80/-81/-82, Fax: 0681/97642-95</p> <p>www.jrk-saarland.drk.de</p> <p>*) 16.08.1961</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>18. Verband der Saarländischen Karnevalsjugend im VSK e. V., Kaiserstraße 170 - 174, 66386 St. Ingbert,</p> <p>VSKJ Johannesstr. 16, 66589 Merchweiler</p> <p>Email: info@vskj.de Tel./Fax: 06834/5790328,</p> <p>www,vskj.de</p> <p>*) 18.06.1997</p>							
<p>19. THW-Jugend Saarland</p> <p>Landesgeschäftsstelle, Metzger Straße 153,</p> <p>Tel:0681/75397230, Fax: 0681/75397231</p> <p>Email: Heike.becker@thw-jugend-saarland.de</p> <p>www.thw-jugend-saarland.de</p> <p>*) 12.09.1984</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>20. Junge Musiker Saar, c/o Peter Brill,</p> <p>Am Sportplatz 9, 66606 St. Wendel,</p> <p>Tel./Fax.: 06854/76396 (ab 17 Uhr),</p> <p>Handy: 0177/7444293</p> <p>www.junge-musiker-saar.de</p> <p>Anschlussverband im LJR</p> <p>*) 12.09.1984</p>							

Anerkannte Jugendverbände

II. Sonstige anerkannte Jugendverbände

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
<p>1. Nerother Wandervogel e. V., Langgasse 26, 66399 Mandelbachtal, c/o Detlef Zimmermann, Tel.: 06803/1849 *) 04.12.1951</p>		x		x	x	x	
<p>2. Saarländische Sportjugend im Landessportverband Saarland, Hermann-Neuberger-Sportschule - Gebäude 54, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681/3880664 *) 23.03.1959</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>3. Ev. Luth. Jugendwerk im Saarland e. V., Gärtnerstr. 38, 66117 Saarbrücken, c/o Pfr Rainer Trieschmann, Tel.: 0681/56857 *) 07.06.1957</p>		x			x		
<p>4. Deutsche Grenzlandjugend, Landesverband Saarland e. V., Schumannstr. 59, 66111 SB, Tel.: 0681/..... *) 12.10.1967</p>							unbekannt verzogen tel. nicht ausfindig machen.

<p>5. Jugend der evangelisch-methodistischen Kirche, Gutenbergstr. 2, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/53375 *) 05.11.1956</p>		x			x		
<p>6. Junge Europäische Föderalisten, Pestelstr. 2, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/95452-10 *) 19.01.1954</p>	x	x			x		
<p>7. Deutsche Waldjugend, c/o Theo Staub, Am Homerich 16, 66646 Marpingen *) 14.06.1967</p>							tel. nicht ausfindig zu machen
<p>8. Jugend im Volksbund Deutscher Kriegsgräber- fürsorge e. V., Hixberber Str. 3, 66292 Riegelsberg Tel.: 0681/52491 *) 25.03.1974</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>9. Advent-Jugend, Rückertstraße 12, 66121 Saarbrücken Tel.: 0681/5878460 (Herr Erhard Dan) Zentralstelle: Heidelberger Landstraße 24 64297 Darmstadt Tel.: 06151/91822-15. *) 23.07..1976</p>							

<p>10. AFS - Interkulturelle Begegnungen, Saar</p> <p>Westpfalz e.V., Friedrichstraße 51, 66583 Spiesen - Elversberg, c/o Christine Guthoff. Tel.: 06821/73868, E-Mail: christineguthoff@web.de</p> <p>*) 01.04.1981</p>		x		x		x	
<p>11. Landjugendbund Saar im Bauernverband Saar e. V.</p> <p>Heinestr. 2-3, 66121 SB, Geschäftsf.: Helmut Kohl, Tel.: 0681 / 90623-15, Fax: 0681 / 90623-20, E-Mail: Bauernverband-Saar@T-online.de</p> <p>*) 06.05.54</p>							

Anerkannte Jugendverbände - II. Sonstige anerkannte Jugendverbände -

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
<p>12. Kinder- und Jugendtheaterverband</p> <p>"Wildwuchs" e. V., Geschäftsstelle: Trierer Str. 146, 66265 Heusweiler c/o Tanja Warschburger, Tel.: 06806/12513</p> <p>*) 08.06.1998</p>							
<p>13. Saarländischer Pfadfinderbund e. V. (SPB)</p> <p>Ordenspfad 12, 66117 Saarbrücken, z. H. Herrn Christian Schmitt, Ahornweg 8 66287 Quierschied (Zentrale Führungsstelle) Tel.: 06897/ 680070 Fax: 06897/680071</p>		x	x			x	

*) 04.03.2002							
14. Netzwerk für Demokratie und Courage Saar e. V. Fritz-Dobisch-Str. 5 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 / 4000 124 Fax: 0681 / 4000120 *) 09.03.2007							

III. Weitere Anschriften

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
1. Landesjugendring Saar, Eifelstraße 35, 66113 Saarbrücken Tel.: 0681/63331, Fax.: 63344 *)	x	x	x	x	x	x	
2. Deutsches Jugendherbergswerk LV Rheinland-Pfalz/Saarland, Geschäftsstelle: In der Meielache 1, 55122 Mainz, Tel.: 06131/320095 *)							

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

IV. Sonstige Träger der freien Jugendhilfe

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
<p>1. Bundeswehr-Sozialwerk e. V., Bereichsvorstand TV, Abraham-Lincoln-Str. 13, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/799-0</p> <p>*) 03.08.1983</p>	- nur	ehren- amtliche	Mitarbei- ter	vor Ort,	sonst	nur	Geschäfts- zentral -
<p>2. Malteser Hilfsdienst, Klarenthaler Straße 23, 66128 Gersweiler, c/o Herr Wagner, Herr Jakobs, (Jugendleiter) Tel.: 0681/70174,</p> <p>*) Bestätigung vom 27.04.1984</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>3. Hospital St. Wendel, Einrichtung der Jugend- und Altenhilfe, Alter Woog 1, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/8908-0</p> <p>*) 02.12.1986</p>			x	x	x		
<p>4. Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverb. Saarland e. V., Remmesweilerstr. 18, 66646 Urexweiler, Tel.: 06827/302136,</p> <p>*) 22.07.1987</p>	x	x	x	x	x	x	

<p>5. Arbeiterwohlfahrt, Hohenzollernstraße 45, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/586050 *)</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>6. Caritasverband, Johannisstr. 2, 66111 Saarbr. Tel.: 0681/30906-0, Fax.: 30906-18 *)</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>7. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/53080 / 89</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>8. Diakonisches Werk an der Saar gGMBH, Rembrandtstr. 17 - 19, 66540 Neunkirchen Tel.: 06821/ 956-300, -301, Fax: 06821/956 - 303 *)</p>		x			x	x	
<p>9. Synagogengemeinde Saar, Lortzingstraße 8, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/35152 *)</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>10. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saar, Wilhelm-Heinrich-Straße 9, 66117 Saarbrücken</p>	x	x	x	x	x	x	

Tel.: 0681/5800633 *)							
11. SOS-Kinderdorf , Leipziger Str. 25, 66663 MZG-Hilbringen, Tel.: 06861/72011, *) 28.04.1971	x	x					

IV. Sonstige Träger der freien Jugendhilfe

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
12. Freie Christengemeinde Saarbrücken e. V. , Kossmannstraße 1, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/51200 *) 03.08.1988		x		x	x		
13. Spielpädagogischer Arbeitskreis Saarbrücken e.V. , Halbergstraße 11, 66119 Saarbrücken, c/o Reiner Wecker, Tel.: 0681/68260 *) 15.09.1988	x	x	x	x	x	x	mobile Spielbetreuung
14. Notrufgruppe für vergewaltigte und miss-handelte Frauen e. V. , Nauwieser Straße 19, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/36767 *) 14.09.1988	x	x	x	x	x	x	

<p>15. Deutscher Kinderschutzbund e. V., LV Saarland, Geschäftsstelle c/o Elke Lossen, Im Allmet 22, 66130 Saarbrücken Tel.: 0681/872810, FAX: 0681/872834 Email: elke@lossen-net.de *) 31.10.1988</p>		x	x			x	
<p>16. Sozialwerk Saar-Mosel e. V., Schankstr. 15, 66663 Merzig, Tel.: 06861/9392331 Fax: 06861/9392344, Mail: info@ssm-mzg.de *) 21.02.1990</p>	x	x					
<p>17. Sozialdienst Kath. Frauen (SKF) e. V., Richard-Wagner- Str. 11, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/936259-0, Fax: 0681/936259-22 *) 07.09.1990</p>	x	x	x	x	x	x	
<p>18. Ausbildungszentrum Burbach gGmbH(AZB) Ernst-Abbe-Straße 10, 66115 Saarbrücken Tel.: 0681/94757-0 Fax: 0681/94757-220 *) 08.01.1992</p>		x					
<p>19. PRO FAMILIA, LV Saarland e. V., Mainzer Straße 106, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/64566 *) 27.10.1995</p>	x	x	x	x	x	x	

<p>20. Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Saarland e. V., Pfalzstr. 174, 66440 Blieskastel, Tel. 06842/3292</p> <p>*) 18.06.1997</p>							
<p>21. Kath. Familienbildungsstätte Neunkirchen e. V., Marienstraße 5, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821/23777</p> <p>*) 08.01.1992</p>				x	x		

- IV. Sonstige Träger der freien Jugendhilfe -

Träger *) anerkannt am:	LK MZG	RV SB	LK SLS	LK WND	LK NK	LK HOM	
<p>22. Internationaler Bund für Sozialarbeit - Jugendsozialarbeit - Wellesweiler Str.272, Regionale Geschäftsführung, c/o Herrn Schmieder, 66538 Neunkirchen Zentralstelle: Postfach 600460, 60334 Frankfurt/M.</p> <p>*) 18.12.1992</p>		x	x		x		
<p>23. Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Landesverband Saarland e. V., Kurt-Schumacher-Str. 18, 66130 Saarbrücken, Tel.: 0681/96734-0, Fax: 0681/96734-30</p>		x			x		

<p>*) 24.06.1993</p>							
<p>24. Verein für Spiel und Theater e. V. - VfST - c/o Herbert Lambing, Seminarstraße 42, 66564 Ottweiler, Tel.: 06824/8953, Email: vfst@gmx.de www.spiel-theater-zirkus.de</p> <p>*) 12.07.1996</p>							
<p>25. PFADT - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Saarland e. V. 66630 Tholey c/o Michael Schuler, Schlauchstal 1, 66352 Großrosseln Tel.: 06898/42853.....</p> <p>*) 18.06.1997</p>		<p>E r l</p>	<p>o s c</p>	<p>h e n</p>	<p>2008</p>		
<p>26. NELE - Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e. V., Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 / 32043 - Fax: 0681 / 32093 E-Mail: NELE-Saarbrücken @ t-online.de</p> <p>*) 06.09.2001</p>							
<p>27. GSE gGmbH - Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen des Arbeiter-Samariter-Bundes mbH, Rathausstraße 2, 66557 Illingen Tel.: 06825 / 40368-0 Fax: 06825 / 40368-18</p>							

<p>E-Mail: info@gse-saar.de</p> <p>*) 21.05.2002</p>							
<p>28. Landesarbeitsgemeinschaft, Tanz im Saarland</p> <p>e. V., Brühlstr. 3, 66440 Blieskastel</p> <p>Tel.: 0 68 44 / 99 12 59, Fax: 0 68 44 / 99 12 61,</p> <p>E-Mail: Lag-Tanz-Saar@t-online.de</p> <p>*) 07.03.2006</p>							
<p>29. Verband alleinerziehender Mütter und Väter</p> <p>Landesverband Saar e. V., Talstr. 56,</p> <p>66119 Saarbrücken,</p> <p>Tel.. 06 81 / 3 34 46, Fax: 06 81 / 37 39 32</p> <p>E-Mail: vamvsaar@aol.com</p> <p>*) 08.03.2006</p>							
<p>30. Pallottiner Jugendhilfe u. Bildungswerk</p> <p>gGmbH i. G</p> <p>Hardenbergstr. 2, 66538 Neunkirchen</p> <p>Tel.: 0 68 21 / 86 02 -, Fax: 0 68 21 / 86 02 – 54</p> <p>E-Mail: info@pallotti-haus-nk.de</p> <p>*) 06.04.2006</p>							
<p>31. Adolf-Bender-Zentrum e. V., Verein zur</p> <p>Förderung demokratischer Traditionen, Gymnasialstr. 5,</p> <p>66606 St. Wendel</p>							

<p>Tel.: 0 68 51 / 8 18 02</p> <p>E-Mail: info@adolf-bender.de</p> <p>*) 13.07.06</p>							
<p>32. Verein Miteinander Leben Lernen e. V., MLL</p> <p>Gewerbepark Eschberger Weg</p> <p>Gebäude 3</p> <p>66121 Saarbrücken</p> <p>Tel.: 06 81 / 68 79 70</p> <p>E-Mail: info@mllev.de</p> <p>*) 24.05.2012</p>							

Anlage 4 - Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Saarland

Stand 16.11.2012

Jugendamt des Saarpfalz-Kreises

Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Saarpfalz-Kreis

<p>Jugendclub Ormesheim e. V. c/o Achim Blum Mozartstraße 34 66399 Ormesheim</p>	<p>Europäischer Pfadfinderbund (EPSG) c/o Peter Hennes Mohrmühle 3 66914 Waldmohr</p>
<p>Verein "Sauerteig" e. V. Projekt Kinderhaus Josefstaler Straße 8 66386 St. Ingbert</p>	<p>Pfälzisch-evangelischer Verein für innere Mission e. V. Verband landeskirchlicher Gemeinschaften Staufer Straße 28 a 67304 Eisenberg</p>
<p>“Prisma e.V.“ Talstraße 7 66424 Homburg</p>	

Jugendamt des Landkreises Merzig-Wadern

Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Landkreis Merzig-Wadern

<p>Jugendclub Wadrill e. V. c/o Stephan Weber Quirinusstraße 2 66687 Wadern-Wadrill</p>	<p>SOS-Kinderdorf Leipziger Straße 28 66663 Merzig-Hilbringen</p>
<p>Jugendhilfe Mondorf e. V. Silwinger Straße 28 66663 Merzig-Mondorf</p>	<p>Aktion 3. Welt Saar e. V. Weiskircher Straße 24 66679 Losheim am See</p>
<p>Schule für Gestaltung e. V. Kulturzentrum Villa Fuchs Bahnhofstraße 25 66663 Merzig</p>	<p>Schüler-Freizeit-Club "Flinke Flöhe" Merzig e. V. *) Bahnhofstraße 73 66636 Tholey</p>
<p>Eltern-Kind-Gruppe "Löwenzahn" e. V. *) Schlossbergstraße 6 66663 Merzig-Hilbringen</p>	

Die mit *) gekennzeichneten Träger wurden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Merzig-Wadern anerkannt.

Jugendamt des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler

Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Landkreis Neunkirchen

<p>"Villa Winzig" Mövenweg 9 66538 Neunkirchen</p>	<p>Gesellschaft zur Förderung von Familien- und Nachbarschaftshilfe e. V. - Eck Nest - Vogelstraße 2 66538 Neunkirchen</p>
<p>Werkhof Wiebelskirchen e. V. Schillerstraße 49 a 66540 Neunkirchen</p>	<p>Verein für Pädagogik und psychosoziale Entwicklung e. V. Zweibrücker Straße 50 66538 Neunkirchen</p>
<p>Verein "Pippi Langstrumpf" e. V. Zweibrücker Straße 27 66538 Neunkirchen</p>	<p>Gemeinnütziger Jugendförderverein Ottweiler e. V. Tenschstraße 25 66564 Ottweiler</p>
<p>Jugendclub '69 Steinbach e. V. Zum Sportplatz 8 66564 Ottweiler</p>	<p>Pro Kinderhaus Wemmetsweiler (Adresse fehlt !!)</p>
<p>Kreisverkehrswacht Neunkirchen Saar e. V. Gabelstraße 12 66538 Neunkirchen</p>	<p>Jugendclub Lautenbach c/o Sven Hoppe Am Hofgarten 1 66564 Ottweiler</p>

Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Stadtverband Saarbrücken

<p>Jugendabteilung der Angelsportfreunde Riegelsberg e. V. c/o Mario Weyland Am Wäldchen 28 66292 Riegelsberg</p>	<p>Jugendverein Lauterbach e. V. Auf der Juchhöh 53 66333 Völklingen-Lauterbach</p>
<p>Pädagogisch-soziale Aktionsgemeinschaft PÄDSAK e. V. Rubensstraße 78 66119 Saarbrücken</p>	<p>CHANCE e. V. - Verein für handlungs- und erlebnisorientierte Jugendarbeit Klausener Straße 18 66115 Saarbrücken</p>
<p>BARIS - Leben und Lernen e. V. Saarstraße 25 66333 Völklingen</p>	<p>Freundeskreis SPASS e. V. Sozialpädagogische Arbeit mit Sonderschülern Burbacher Markt 13 66115 Saarbrücken</p>
<p>Verein zur Förderung und Integration ausländischer Jugendlicher e. V. Deutsch-Ausländischer Jugendclub - DAJC - St. Johanner Straße 13 66111 Saarbrücken</p>	<p>Selbsthilfverein Kindertagesstätte Püttlingen e. V. Espenstraße 185 66346 Püttlingen</p>
<p>Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Schule Saarstraße 25 66333 Völklingen</p>	<p>Kindertagesstätte AG KIND e. V. Petersbergstraße 38 66119 Saarbrücken</p>

<p>Kindergruppe "Kettenfabrik" e. V. Am Staden 14 66121 Saarbrücken</p>	<p>Kindertagesstätte "Märchenland" e. V. Ludwigstraße 57 66115 Saarbrücken</p>
<p>Menschenskinder e. V. Heidenkopferdell 2 66123 Saarbrücken</p>	<p>Schulkinderkoop. e. V. Maria-Montessori-Grundschule Rußhütte Am Hof 28 - 30 66113 Saarbrücken</p>
<p>Kath. Familienbildungsstätte Saarbrücken e. V. Mainzer Straße 30 66111 Saarbrücken</p>	<p>Erwerbslosen-Selbsthilfe Püttlingen e. V. Gewerbegebiet Viktoria II Zur Berghalde 10 66346 Püttlingen</p>
<p>Kindertagesstätte "Kinderstube" e. V. Ober der Deuschmühl 22 66117 Saarbrücken</p>	<p>Kindertagesstätte "Marienkäfer" e. V. Mainzer Straße 31 66111 Saarbrücken</p>
<p>Hofgemeinschaft "Karcherhof" e. V. Karcherhof 66132 Saarbrücken-Bischmisheim</p>	<p>gabb-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitslosenberatung und Beschäftigung Burbach mbH Herrn Dieter Schumann Auf der Scheib 13</p>
<p>" Unsere Kinder e.V. Frau Dr. Ellen Becker Kronenstraße 4 66111 Saarbrücken</p>	<p>Landesverband Saarländischer Junggärtner e.V. Dr. Vogeler Straße 21 66117 Saarbrücken</p>

<p>Türkischer Elternbund Sulzbach e. V. Herrn Saim Kirli. 1. Vorsitzender Am Kreuzgraben 27 66280 Sulzbach</p>	<p>Verein 2. Chance Saarland e. V. Försterstr. 6 66111 Saarbrücken</p>
<p>Verein Mini-Saarland e. V. Mainzer Str. 10-12 66111 Saarbrücken</p>	<p>Verein SFBC 09 e. V. für die Abt. „RESISTERE“ mit dem Programm „Power out“ Taubenfeld 6 66121 Saarbrücken</p>
<p>ELFE e. V. Frau Yuliya Rybalko Gärtnerstr. 2 66117 Saarbrücken</p>	<p>KALINKA Kultur- und Bildungszentrum St. Johanner Str. 49 66111 Saarbrücken</p>
<p>Verein Russisches Haus e. V. Martin-Luther-Str. 8 66111 Saarbrücken</p>	

Jugendamt des Landkreises Saarlouis

Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Landkreis Saarlouis

<p>INNU e. V.- Interessenvertretung für nachhaltige Natur- und Umwelterziehung e. V.</p> <p>Industriestraße 36</p> <p>66740 Saarlouis</p>	<p>Verein Kinder- und Jugendfarm Saarlouis e. V.</p> <p>Im Ellbachtal</p> <p>66740 Saarlouis</p> <p>Post: 66809 Nalbach, Jächterstraße</p>
<p>Freie Kunsthochschule im Kreis Saarlouis e. V.</p> <p>Picarder Weg</p> <p>66740 Saarlouis-Picard</p>	<p>Cinderella e. V.</p> <p>Rodener Straße 35</p> <p>66740 Saarlouis</p>
<p>Kath. Familienbildungsstätte Saarlouis e. V.</p> <p>Lisdorfer Straße 13</p> <p>66740 Saarlouis</p>	<p>KEB gGmbH</p> <p>Friedrich-Ebert-Str. 14</p> <p>66763 Dillingen</p>
<p>Elternselbsthilfe Dillingen e. V.</p> <p>Frau Rosemarie Rückert</p> <p>Im Waldwinkel 29</p> <p>66763 Dillingen</p>	<p>VAUS</p> <p>Verbundausbildung untere Saar e.V.</p> <p>Werkstraße 6</p> <p>66763 Dillingen</p>
<p>Miteinander der Generationen Saarlouis e. V.</p> <p>Konrad-Adenauer-Allee 138</p> <p>66740 Saarlouis</p>	

Jugendamt des Landkreises St. Wendel

Anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG im Landkreis St. Wendel

<p>Jugendprojekt "Demokratische Bildung konkret" im Adolf-Bender-Zentrum St. Wendel Gymnasialstraße 5 66606 St. Wendel</p>	<p>Verein zur Förderung der Jugendarbeit e. V. Nonweiler Eichenweg 8 66620 Kastel</p>
<p>Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendinteressen e. V. Feldstraße 13 66636 Tholey</p>	<p>Jochen-Rausch-Zentrum e. V. Verein zur Förderung der Jugend-, Kinder- und Sozialarbeit im Kreis St. Wendel und zur Förderung der internationalen Partnerschaft Am Fruchtmarkt 1</p>
<p>Idee.on gGmbH Brunnenstr. 35 66620 Nonweiler</p>	<p>Arbeitsmarkt-Initiative Stadt St. Wendel e.V. Weimarer Straße 13 66606 St. Wendel</p>

Anlage 5 - Empfehlung des MASFG zur Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung BuT

Stand: September 2023

Empfehlung des MASFG zur Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Saarland

Allgemein

Übernommen wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- in schulischer Verantwortung,
- in Kindertageseinrichtungen und
- in Tageseinrichtungen, wenn ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung geschlossen wurde.

Nach § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II werden bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Ein Eigenanteil ist ab 01. August 2019 nicht mehr zu leisten und wird aus diesem Grund auch nicht mehr angerechnet. Es können auch die Kosten für zusätzlich zum Essen zu kaufende Getränke übernommen werden.

Die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung ist durch § 29 Absatz 1 Satz 4 SGB II gegeben. Um den immensen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Anbieter, als auch auf Seiten der saarländischen BuT-Träger zu minimieren, spricht das MASFG die Empfehlung aus, die Leistung „Erstattung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ hinsichtlich der Anzahl an Essen pauschal zu erbringen. Die pauschalierte Anzahl an Essen wird dabei mit dem Essenspreis multipliziert. Der Essenspreis ist individuell von den regionalen BuT-Trägern zu ermitteln. Werden Essen mit verschiedenen Preisen angeboten, so sollte ein Durchschnittspreis ermittelt werden. Das MASFG empfiehlt die Pauschale auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

Bei der Ermittlung der Öffnungstage der Schulen und Kindertageseinrichtungen werden unterschiedliche Maßstäbe in der Form angelegt, dass die kürzeren Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, und damit die vom Gesetzgeber geforderten Besonderheiten vor Ort, Beachtung finden. Die Schließtage der saarländischen Kindertageseinrichtungen können von den jeweiligen Trägern in eigener Regie festgelegt werden, da hierzu keine Vorgaben des Landes existieren. Allerdings findet die Empfehlung des Landesjugendamtes Einlass in die folgende Ermittlung der Öffnungstage. Diese Empfehlung zu den Schließtagen einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach dem Anspruch auf Jahresurlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen. Um einen Gleichklang in den Berechnungen und Auszahlungen zu erhalten, empfiehlt das MASFG jeweils das aktuelle Schuljahr als maßgeblichen Zeitraum, auch bei den Kindertageseinrichtungen, zu verwenden. Die folgende Ermittlung der Pauschalen erfolgte auf dieser Basis.

Die Schuljahre umfassen bis zum Jahr 2024 die folgenden Zeiträume:

<i>Schuljahr 2020/21</i>	<i>06.07.2020 – 16.07.2021,</i>
<i>Schuljahr 2021/22</i>	<i>19.07.2021 – 22.07.2022,</i>
<i>Schuljahr 2022/23</i>	<i>25.07.2022 – 21.07.2023,</i>
<i>Schuljahr 2023/24</i>	<i>24.07.2023 – 12.07.2024,</i>
<i>Schuljahr 2024/25</i>	<i>15.07.2024 – 04.07.2025,</i>
<i>Schuljahr 2025/26</i>	<i>07.07.2025 – 26.06.2026,</i>
<i>Schuljahr 2026/27</i>	<i>29.06.2026 – 25.06.2027,</i>
<i>Schuljahr 2027/28</i>	<i>28.06.2027 – 30.06.2028,</i>
<i>Schuljahr 2028/29</i>	<i>03.07.2028 – 13.07.2029,</i>
<i>Schuljahr 2029/30</i>	<i>16.07.2029 – 19.07.2030.</i>

Werden für die Mittagsverpflegung vom Anbieter bereits pauschale Monatsbeträge erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Einnahme der Mittagsverpflegung, so kann dieser Pauschalbetrag grundsätzlich nach Prüfung der Plausibilität (Darlegung der Kalkulation) übernommen werden. Die Festlegung des Pauschalbetrags kann ebenso auf der Basis der nachfolgenden Berechnungen erfolgen.

Schulen (außer FGTS)

Die Gesamtanzahl der Ferientage eines Schuljahres beträgt nach dem Hamburger Abkommen aus den 60er-Jahren 75 Tage. Darin müssen mindestens 12 Samstage enthalten sein. Sind weniger als 75 Ferientage in einem Schuljahr vorhanden, so ergeben die fehlenden Tage die beweglichen Ferientage für das jeweilige Schuljahr. In den Schuljahren 2024/25 und 2029/30 stehen drei, in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 zwei, im Schuljahr 2027/28 ein und im Schuljahr 2028/29 kein zusätzliche/r Ferientag/e zur Verfügung. Da bei den Schultagen generell der Samstag nicht enthalten ist, erfolgt die Ermittlung der Ferientage ebenfalls ohne diese (=Ferienage netto). Zu den „Ferienagen netto“ wurden die beweglichen Ferientage eines Schuljahres addiert. Feiertage zählen nicht als Ferientage, dies gilt ebenso für Heiligabend und Silvester. Somit ergibt sich auf Basis der ermittelten Arbeitstage für die kommenden Schuljahre folgendes Bild:

Schuljahr	Arbeitstage	Ferientage netto + bewegl. Ferientage	Schultage
2020/21	261	63	198
2021/22	257	63	194
2022/23	250	63	187
2023/24	243	63	180
2024/25	241	63	178
2025/26	242	61	181
2026/27	251	63	188
2027/28	256	64	192
2028/29	258	64	194
2029/30	251	63	188

Da auch die Möglichkeit besteht, dass in den Ganztagschulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Mittagsverpflegung in den Ferien angeboten wird, erfolgt die Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen der Ermittlung der Pauschalen mittels einer Erhöhung der Schultage um 1 Tag pro Monat.

Verteilt man die Schultage auf 12 Monate, so sieht das Ergebnis folgendermaßen aus (inkl. der Berücksichtigung der Erhöhung um 1 Tag pro Monat, aufgrund der Möglichkeit der Übernahme der Mittagsverpflegung in den Ferien):

Schuljahr 2020/21: 18 Schultage monatlich,

Schuljahr 2021/22: 17 Schultage monatlich,

Schuljahr 2022/23: 17 Schultage monatlich,

Schuljahr 2023/24: 16 Schultage monatlich,

Schuljahr 2024/25: 16 Schultage monatlich,

Schuljahr 2025/26: 16 Schultage monatlich,

Schuljahr 2026/27: 17 Schultage monatlich,

Schuljahr 2027/28: 17 Schultage monatlich,

Schuljahr 2028/29: 17 Schultage monatlich,

Schuljahr 2029/30: 17 Schultage monatlich.

Wird die Mittagsverpflegung wöchentlich an folgender Anzahl von Tagen angeboten, bzw. vom Antragsteller angegeben, dass das Essen an einer bestimmten Anzahl an Tagen

eingenommen wird, erfolgt die Annahme (aufgrund Krankheitszeiten und sonstiger Ausfälle), dass die Mittagsverpflegung tatsächlich wie folgt eingenommen wurde:

Schuljahr 2020/21 (18 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	15
4	3	12
3	2	8
2	1	4
1	1	2

Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2026/27, 2027/28, 2028/29, 2029/30 (17 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	14
4	3	11
3	2	8
2	1	4
1	1	2

Schuljahre 2023/24, 2024/25, 2025/26 (16 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	13
4	3	10
3	2	7
2	1	4
1	1	2

Beispiele:

- Im Schuljahr 2020/21 wird die Mittagsverpflegung an 5 Tagen pro Woche angeboten. Der Essenpreis beträgt 3,70 Euro. Damit ergibt sich die folgende Berechnung:

$$\underline{15 \text{ Tage} \times 3,70 \text{ Euro} = 55,50 \text{ Euro.}}$$

Die monatliche Pauschale beträgt damit 56,- Euro (aufgrund der Rundung).

- Im Schuljahr 2023/24 wird die Mittagsverpflegung an 3 Tagen die Woche in Anspruch genommen (Angaben der Eltern). Der Essenspreis beträgt 4,- Euro. Damit ergibt sich die folgende Berechnung:

$$\underline{7 \text{ Tage} \times 4,- \text{ Euro} = 28,- \text{ Euro.}}$$

Die monatliche Pauschale beträgt damit 28,- Euro.

Freiwillige Ganztagschulen (FGTS)

Für die FGTS im Saarland wurden lediglich 26 Schließtage festgelegt. Daraus ergibt sich die folgende Berechnung:

Schuljahr	Arbeitstage	Schließtage	Öffnungstage
2020/21	261	26	235
2021/22	257	26	231
2022/23	250	26	224
2023/24	243	26	217
2024/25	241	26	215
2025/26	242	26	216
2026/27	251	26	225
2027/28	256	26	230
2028/29	258	26	232
2029/30	251	26	225

Verteilt man die Schultage auf 12 Monate, so sieht das Ergebnis folgendermaßen aus (inkl. der Berücksichtigung der Erhöhung um 1 Tag pro Monat aufgrund der Möglichkeit der Übernahme der Mittagsverpflegung in den Ferien):

- Schuljahr 2020/21 21 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2021/22 20 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2022/23 20 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2023/24 19 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2024/25 19 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2025/26 19 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2026/27 20 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2027/28 20 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2028/29 20 Schultage monatlich,
 Schuljahr 2029/30 20 Schultage monatlich.

Wird die Mittagsverpflegung wöchentlich an folgender Anzahl von Tagen angeboten, bzw. vom Antragsteller angegeben, dass das Essen an einer bestimmten Anzahl an Tagen eingenommen wird, erfolgt die Annahme (aufgrund Krankheitszeiten und sonstiger Ausfälle), dass die Mittagsverpflegung tatsächlich wie folgt eingenommen wurde:

Schuljahr 2020/21 (21 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	17
4	3	13
3	2	9
2	1	5
1	1	3

Schuljahr 2021/22, 2022/23, 2026/27, 2027/28, 2028/29, 2029/30 (20 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	16
4	3	12
3	2	8
2	1	4
1	1	2

Schuljahre 2023/24, 2024/25, 2025/26 (19 Schultage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	16
4	3	12
3	2	8
2	1	4
1	1	2

Kindertageseinrichtungen

Wie in der Einführung unter dem Punkt „Allgemein“ beschrieben, weisen die Kindertageseinrichtungen i. d. R. wesentlich höhere Öffnungstage als die Schulen aus. Aufgrund dieser Vorgabe und der Orientierung an den 30 Schließtagen pro Jahr ergibt sich auf Basis der Ermittlung der Arbeitstage (Montag – Freitag) für die kommenden Schuljahre folgendes Bild:

Schuljahr	Arbeitstage	Schließtage	Öffnungstage
2020/21	261	30	231
2021/22	257	30	227
2022/23	250	30	220
2023/24	243	30	213
2024/25	241	30	211
2025/26	242	30	212
2026/27	251	30	221
2027/28	256	30	226
2028/29	258	30	228
2029/30	251	30	221

Da die Möglichkeit besteht, dass sowohl in den Ganztagschulen als auch in den Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Mittagsverpflegung in den Ferien angeboten wird, erfolgt die Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen der Ermittlung der Pauschalen mittels einer Erhöhung der Öffnungstage um 1 Tag pro Monat.

Verteilt man die Öffnungstage auf 12 Monate, so sieht das Ergebnis folgendermaßen aus (inkl. der Berücksichtigung der Erhöhung um 1 Tag pro Monat aufgrund der Möglichkeit der Übernahme der Mittagsverpflegung in den Ferien):

Schuljahr 2020/21 20 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2021/22 20 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2022/23 19 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2023/24 19 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2024/25 19 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2025/26 19 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2026/27 19 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2027/28 20 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2028/29 20 Öffnungstage monatlich,

Schuljahr 2029/30 19 Öffnungstage monatlich.

Wird die Mittagsverpflegung wöchentlich an folgender Anzahl von Tagen angeboten, bzw. vom Antragsteller angegeben, dass das Essen an einer bestimmten Anzahl an Tagen eingenommen wird, erfolgt die Annahme (aufgrund Krankheitszeiten und sonstiger Ausfälle), dass die Mittagsverpflegung tatsächlich wie folgt eingenommen wurde:

Schuljahr 2020/21, 2021/22, 2027/28, 2028/29 (20 Öffnungstage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	16
4	3	12
3	2	8
2	1	4
1	1	2

Schuljahre 2022/23, 2023/24, 2024/25, 2025/26, 2026/27, 2029/30 (19 Öffnungstage)		
Angebot Tage	Angenommene Anzahl	mtl. Inanspruchnahme
5	4	16
4	3	12
3	2	8
2	1	4
1	1	2

An dieser Stelle wird auf die Berechnungsbeispiele unter „Schulen“ verwiesen.

Tageseinrichtungen

Es wird auf die Ausführungen unter „Schulen“ verwiesen. Diese finden analoge Anwendung.